



Studientext Nr. 10

Stand 2025

Anerkennung von Beitragszeiten

Erna Raps



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1.	Begriff Beitragszeiten	5
2.	Beitragsverfahren	6
2.1	Markenverfahren	6
2.2	Lohnabzugsverfahren	8
2.3	Direkte Beitragszahlungen an die Rentenversicherungsträger	10
3.	Anerkennung von Beitragszeiten	12
3.1	Allgemeines, Rechtsgrundlagen	12
3.2	Nachweis von Beitragszeiten	15
3.3	Glaubhaftmachung von Beitragszeiten	20
3.3.1	Voraussetzungen für die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	20
3.4	Lehrzeiten und sonstige Beschäftigungen zur Berufsausbildung ohne Beitragszahlung	23
4.	Bewertung von Beitragszeiten	25
4.1	Überblick	25
4.2	Zuordnung von Tabellenwerten	25
4.2.1	FRG-Tabellenwerte für Pflichtbeitragszeiten bis 31.12.1990	26
4.2.2	Tabellenwerte nach Anlage 14 zum SGB VI für Pflichtbeitragszeiten ab 1.1.1991	29
4.2.3	Freiwillige Beiträge	30
4.3	Besonderheiten	30
4.3.1	Zeiten der Berufsausbildung mit Beitragszahlung	30
4.3.2	Lehrzeiten und sonstige Beschäftigungen zur Berufsausbildung ohne Beitragszahlung	30
4.3.3	Saarbeiträge	31
4.3.4	Berliner Beiträge	31
4.3.5	Sachbezugszeiten	31
5.	Anerkennung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 31.12.1991	33
5.1	Allgemeines, Rechtsgrundlagen	33
5.2	Nachweis von Beitragszeiten	34
5.3	Glaubhaftmachung von Beitragszeiten	35
5.3.1	Voraussetzungen für die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit	35
5.3.2	Glaubhaftmachung von freiwilligen Beiträgen	39
6.	Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet	42
6.1	Überblick	42
6.2	Bewertung nach AAÜG/ ZVsG	44
6.4	Bewertung nach § 256a SGB VI (Regelbewertung)	47
6.4.1	Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit	47
6.4.2	Freiwillige Beiträge	54
6.4.3	Wehrdienstzeiten/ Zivildienstzeiten	55
6.5.1	FRG-Tabellenwerte für Pflichtbeitragszeiten bis 31.12.1949	55

6.5.2 Tabellenwerte nach Anlage 14 zum SGB VI für Pflichtbeitragszeiten ab 1.1.1950	56
6.5.3 Freiwillige Beiträge	60
7. Besonderheiten im Beitrittsgebiet	61
7.1 Arbeitsausfalltage (§ 252a Absatz 2 SGB VI)	61
7.1.1 Datenaufbereitung bei Bewertung der Beitragszeiten nach § 259a SGB VI	61
7.1.2 Datenaufbereitung bei Bewertung der Beitragszeiten nach § 256a SGB VI	62
7.1.3 Bewertung der Arbeitsausfalltage	63
7.2 Beitragszeiten bei voller Erwerbsminderung vom 1.7.1975 bis 31.12.1991	63
7.3 Beitragszeiten vor einer Beitragserstattung	64
7.4 Lohnersatzleistungen ab 1.7.1990	65
7.5 Vorruhestandsgeld ab 1.2.1990	66
7.6 Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post	66
7.7 West-Berliner Reichsbahner	68
7.8 Zuständiger Versicherungszweig	68
7.9 Entgeltpunkte (Ost)	69
7.9.1 Rentenangleichung Ost-West	69
7.9.2 § 254d SGB VI in der Fassung bis 30.06.2024	69
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	74
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	76
Anhang	77
Abkürzungsverzeichnis	85
Verfügbare Titel der Studententext-Reihe	87
Impressum	89

1. Begriff Beitragszeiten

LERNZIEL

- Sie können den Begriff Beitragszeiten definieren.

Die Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzlich beitragsbezogen. Demzufolge sind die Beitragszeiten auch die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten. Das gilt sowohl bezüglich der Leistungsbegründung, d. h., im Hinblick auf die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung als auch bezüglich der Höhe des Rentenanspruchs.

Beitragszeiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) sind nach der Definition in § 55 SGB VI Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind sowie Zeiten, für die nach besonderen Vorschriften Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als gezahlt gelten. Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben werden, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.

§ 55 SGB VI wird unter anderem durch die Regelungen in § 248 SGB VI ergänzt, die für

- Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 31.12.1991,
- Beitragszeiten im Saarland vom 9.5.1945 bis 31.12.1956
und
- Beitragszeiten in Berlin zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin vom 1.7.1945 bis 31.1.1949, zur Versicherungsanstalt Berlin (West) vom 1.2.1949 bis 31.3.1952 sowie zur Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin vom 1.4.1952 bis 31.8.1952

eine Gleichstellung mit Beitragszeiten nach Bundesrecht vorsehen. Außerdem wird durch § 247 SGB VI folgenden Zeiten der Status von Beitragszeiten bzw. Pflichtbeitragszeiten verliehen:

- Beitragszeiten nach den Reichsversicherungsgesetzen,
- bestimmten Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen
sowie
- Beschäftigungen zur Berufsausbildung ohne Beitragszahlung im Zeitraum 1.6.1945 bis 30.6.1965.

Darüber hinaus kann sich auch nach dem Fremdrentengesetz (FRG) sowie nach über- oder zwischenstaatlichem Recht die Berücksichtigung von ausländischen Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung ergeben (vergleiche Studententext Nummer 11 „Fremdrentenrecht“ und Studententext Nummer 30 „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“).

2. Beitragsverfahren

LERNZIELE

- Sie können die einzelnen Beitragsverfahren erläutern und ihren Anwendungsbereich feststellen.
- Sie können nachvollziehen, welche Beitragsnachweise sich daraus ergeben.

2.1 Markenverfahren

Bis zum 28.6.1942 (Rentenversicherung der Arbeiter -ArV-) bzw. 30.6.1942 (Rentenversicherung der Angestellten -AnV-) erfolgte für alle Versicherten die Beitragszahlung zur Rentenversicherung grundsätzlich durch Einkleben von Beitragsmarken in eine Versicherungskarte (auch Quittungskarte oder landläufig Invalidenkarte genannt), und zwar sowohl für Versicherungspflichtige als auch für freiwillig Versicherte (= Markenverfahren). Nach dem 28.6.1942 (30.6.1942) war diese Form der Beitragszahlung nur noch vorgesehen

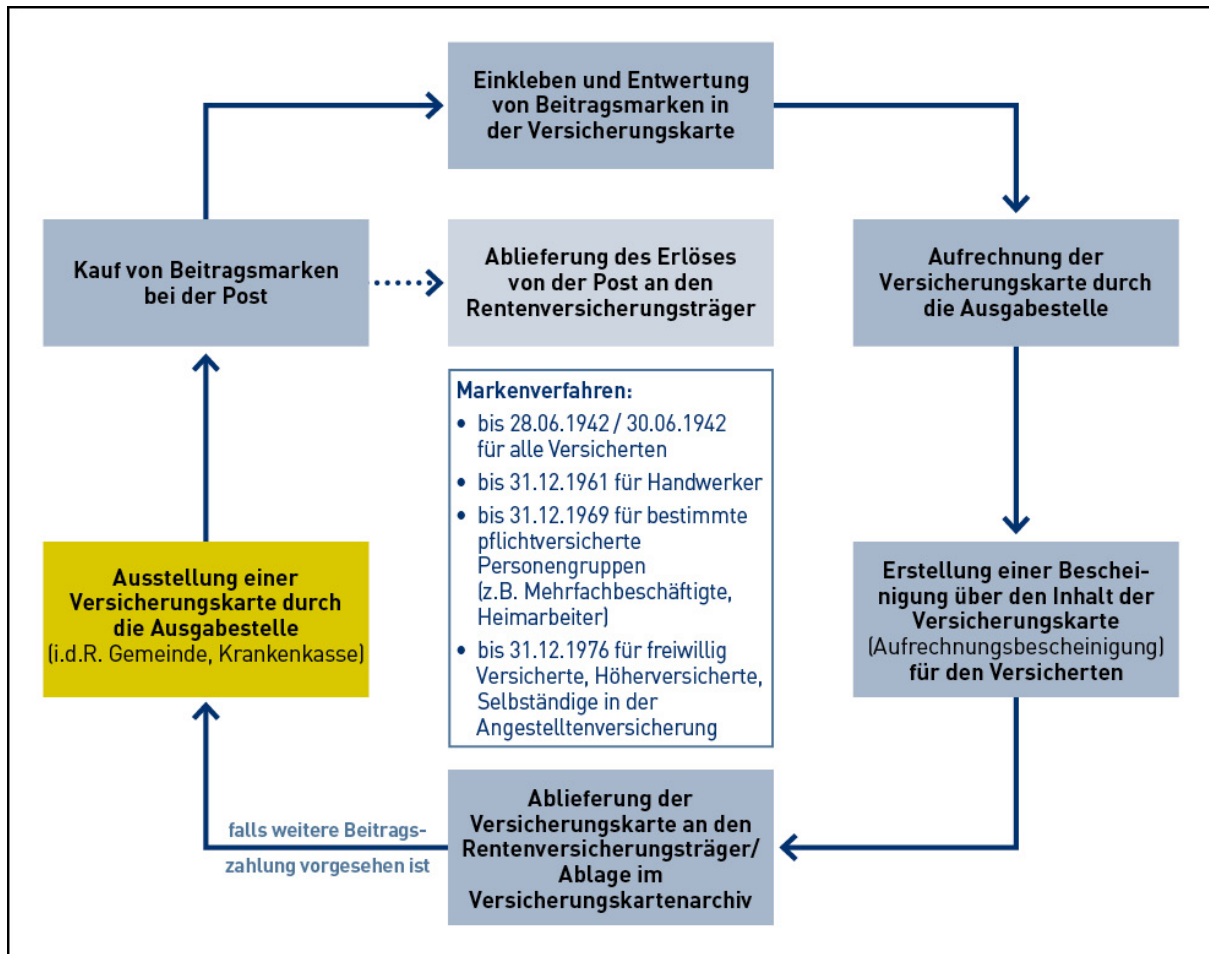
- a) für freiwillig Versicherte und Höherversicherte bis zum 31.12.1976,
- b) für bestimmte versicherungspflichtige Personengruppen (insbesondere Mehrfachbeschäftigte, unständig Beschäftigte, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) bis längstens 31.12.1969,
- c) für Handwerker bis zum 31.12.1961 (Handwerker gehörten bis dahin zur AnV; nach der Überführung in die ArV ab 1.1.1962 erfolgte die Beitragszahlung unmittelbar an die Landesversicherungsanstalten),
- d) für versicherungspflichtige Selbständige in der Angestelltenversicherung bis längstens 31.12.1976,
- e) für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die zum Kriegsdienst eingezogen wurden und ihre Dienstbezüge weiter erhielten, bis längstens Ende 1944,
- f) für Beiträge zur Überversicherung (bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst). Diese Beiträge konnten bis Kriegsende neben den im Lohnabzugsverfahren zu entrichtenden Beiträgen zusätzlich gezahlt werden.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung -KnV- und bei den früheren Sonderanstalten der ArV (Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) galten abweichend gestaltete Beitragsnachweise, insbesondere wegen der anderweitigen Beitragszahlung (direkte Zahlung an Versicherungsträger und dortige Bestätigung).

In der ArV wurden bis zum 28.2.1957/ 31.12.1956 Wochenbeitragsmarken (in Ausnahmefällen Zweiwochenmarken und Dreizehnenmarken) und ab 1.3.1957/ 1.1.1957 Monatsmarken verwendet. In der AnV und der KnV gab es stets nur Monatsbeiträge.

Die Versicherungskarte der ArV hatte im Markenverfahren in der Regel Platz für ein Jahr (bis 1956 für 52 Wochenbeiträge). Sie wurde dann aufgerechnet und im Versicherungskartenarchiv der zuständigen Landesversicherungsanstalt abgelegt. Der Versicherte erhielt eine Aufrechnungsbescheinigung darüber und eine neue Versicherungskarte (VK) zur weiteren Verwendung. Die Versicherungskarten der AnV boten Platz für 24 Monatsmarken; ab 1.7.1942 konnte durch Verwendung von Einlageblättern das Fassungsvermögen (unbegrenzt) erweitert werden.

Abbildung 1: Abwicklung des Markenverfahrens



2.2 Lohnabzugsverfahren

Seit dem 29.6.1942 (ArV) bzw. 1.7.1942 (AnV) gilt für versicherungspflichtige Arbeitnehmer grundsätzlich das Lohnabzugsverfahren. Es bedeutet im Wesentlichen:

- Einbehaltung der Beitragsanteile des Versicherten vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber,
- Zahlung der Beiträge zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung (seit 1.4.1995) und Arbeitslosenversicherung als so genannter Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch den Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle (Versichertenanteil und Arbeitgeberanteil),
- Verteilung und Weiterleitung der Beiträge durch die Krankenkasse als Einzugsstelle an die beteiligten Institutionen (Rentenversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit).

Als Nachweis über die Beitragszahlung wurde bis zum 31.12.1972 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, aus dem Beiträge gezahlt worden sind, in eine Versicherungskarte eingetragen. Die Versicherungskarte wurde in der Regel im Dreijahresrhythmus umgetauscht. In dem Zeitraum vom 1.1.1973 bis 31.12.1998 ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im DEVO/ DÜVO-Verfahren nach der Datenerfassungsverordnung (DEVO) bzw. nach der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) vom Arbeitgeber gemeldet bzw. per Datenträger oder mittels Datenübertragung übermittelt worden. Seit 1.1.1999 erfolgt die Datenerfassung und Datenübermittlung nach der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung -DEÜV-).

Abbildung 2: Weg der Beitragsnachweise vom Lohnkonto bis zum Versicherungskonto beim Lohnabzugsverfahren

Weg der Beitragsnachweise vom Lohnkonto bis zum Versicherungskonto	
bis 31.12.1972	seit 1.1.1973
<p>Übertrag des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber vom Lohnkonto in Versicherungskarten</p> <p>↓</p> <p>↓</p> <p>↓</p> <p>Aufrechnung der Versicherungskarten durch Ausgabestelle (Erteilung einer Aufrechnungsbescheinigung über den Inhalt der Versicherungskarte für den Versicherten)</p> <p>↓</p> <p>Ablieferung der Versicherungskarten an Rentenversicherungsträger</p> <p>↓</p> <p>↓</p> <p>↓</p> <p>Manuelle Einspeicherung ins Versicherungskonto beim Rentenversicherungsträger</p>	<p>Übertrag/Übernahme des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch Arbeitgeber vom Lohnkonto in Datenerfassungsbelege bzw. auf maschinelle Datenträger/Datenübertragung. Ausstellung einer Durchschrift oder einer Bescheinigung für den Versicherten</p> <p>↓</p> <p>Weitergabe des Originalbelegs oder des Datenträgers an Krankenkasse/Datenübertragung</p> <p>↓</p> <p>Auf maschinellen Datenträgern/per Datenübertragung Übermittlung an RV-Träger (über die Datenstelle der Rentenversicherung - DSRV)</p> <p>↓</p> <p>Maschinelle Einspeicherung ins Versicherungskonto</p>

2.3 Direkte Beitragszahlungen an die Rentenversicherungsträger

Folgende Versicherte zahlen ihre Beiträge direkt an den Rentenversicherungsträger:

- versicherungspflichtige Handwerker seit 1.1.1962,
- antragspflichtversicherte Selbständige seit 19.10.1972,
- sonstige kraft Gesetzes versicherungspflichtige Selbständige seit 1.1.1977,
- freiwillig Versicherte seit 1.1.1977,
- Höherversicherte vom 1.1.1977 bis 31.12.1997.

In den Fällen der Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Entgeltersatzleistungen erfolgt die Beitragszahlung entsprechend den mit den Sozialleistungsträgern getroffenen Vereinbarungen. Der Sozialleistungsträger hat im Übrigen für die Übermittlung der Meldedaten an den Rentenversicherungsträger Sorge zu tragen und dem Versicherten einen Beitragsnachweis auszustellen.

Für die Beitragszahlungen von Wehr- und Zivildienstleistenden gelten pauschalierende Regelungen. Bis zum 31.12.1972 wurden in den alten Bundesländern die entsprechenden Zeiten in Versicherungskarten eingetragen. Seit dem 1.1.1973 erfolgt die Datenübermittlung auf maschinelle Weise.

Folgende Rentenversicherungsbeiträge gelten als gezahlt, d.h. eine Beitragszahlung wird nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB VI als Fiktion zugrunde gelegt (keine vollständige Aufzählung):

- seit 1.1.1992 Rentenversicherungsbeiträge aus Übergangsgeld, wenn ein Rentenversicherungsträger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (§ 176 Absatz 3 SGB VI),
- seit 1.1.1996 Rentenversicherungsbeiträge für die Beschäftigten eines Rentenversicherungsträgers (§ 28e Absatz 1 SGB IV),
- seit 1.1.1996 Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen, soweit ein Rentenversicherungsträger Festsetzungsstelle für die Beihilfe ist (§ 170 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI),
- Rentenversicherungsbeiträge für Kindererziehungszeiten bis zum 31.5.1999. Für Zeiten ab 1.6.1999 zahlt der Bund pauschale Abgeltungen (§ 177 SGB VI),
- seit 1.1.2002 Rentenversicherungsbeiträge für Beschäftigte eines Rentenversicherungsträgers, die nachversichert werden (§ 185 Absatz 1 Satz 3 SGB VI),
- Beiträge nach § 187a SGB VI zum Ausgleich von Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für Beschäftigte eines Rentenversicherungsträgers aufgrund des Maßnahmen-Tarifvertrags der Deutschen Rentenversicherung (Verwaltungshandeln),
- seit 1.1.2012 Rentenversicherungsbeiträge für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, wenn ein Rentenversicherungsträger zuständiger Kostenträger ist (§ 176 Absatz 3 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Welche Beitragszeiten stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleich?
2. Welche Zeiten gelten ohne Beitragszahlung als Beitragszeiten?
3. Wie erfolgt der Beitragsnachweis im Lohnabzugsverfahren?
4. Bis zu welchem Zeitpunkt erfolgte für alle Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten die Beitragszahlung im Markenverfahren?

3. Anerkennung von Beitragszeiten

LERNZIELE

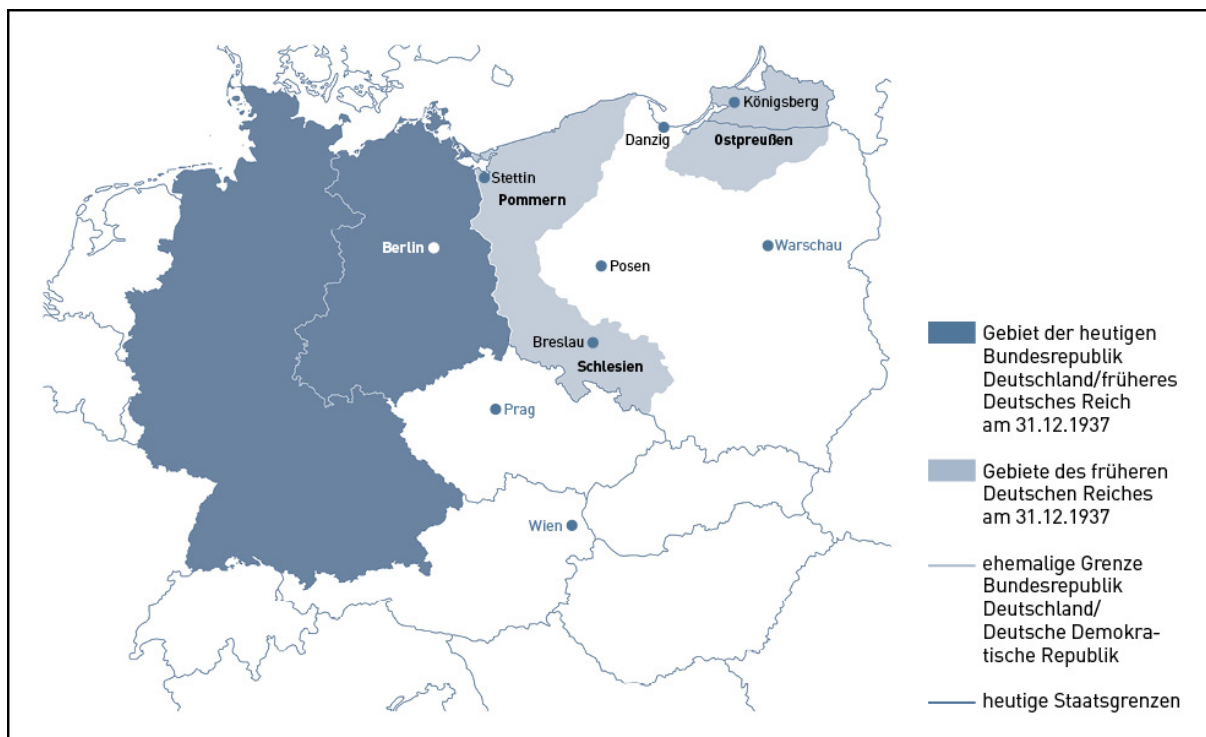
- Sie können aufzeigen, auf welche Weise Beitragszeiten konkret nachgewiesen werden können.
- Sie können beurteilen, unter welchen Voraussetzungen eine Beitragszeit als glaubhaft gemacht anerkannt werden kann.

3.1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften über das Versicherungs- und Beitragsrecht gelten bzw. haben gegolten:

- a) in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin),
- b) im Beitrittsgebiet (ohne Ost-Berlin) bis 8.5.1945 und seit 1.1.1992,
- c) in Ost-Berlin bis 31.1.1949 und seit 1.1.1992,
- d) in den Gebieten des früheren Deutschen Reiches östlich der heutigen Oder-Neiße-Grenze zu Polen (z. B. Schlesien, Ostpreußen) bis 8.5.1945,
- e) zeitweise in Gebieten, die dem früheren Deutschen Reich vor dem 9.5.1945 eingegliedert waren (z. B. Sudetenland vom 1.10.1938 bis 8.5.1945, Danzig vom 1.1.1940 bis 8.5.1945, Posen vom 1.1.1942 bis 8.5.1945, Memelland vom 1.5.1939 bis 8.5.1945).

Abbildung 3: Landkarte des früheren Deutschen Reiches mit heutiger Oder-Neiße-Grenze



Die Rentenversicherungsträger haben über die Anerkennung von Beitragszeiten zu entscheiden, wenn die originären Beitragsnachweise nicht vollständig vorliegen oder die Daten auf den vorgesehenen Meldewegen nicht in die maschinell geführten Versicherungskonten gelangt sind. Das ist insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Infolge der Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges oder auch durch sonstige Schadensereignisse sind bei mehreren Rentenversicherungsträgern die Versicherungskartenarchive ganz oder teilweise vernichtet worden.
- Versicherungskarten sind auf dem Weg vom Arbeitgeber zum Rentenversicherungsträger in Verlust geraten.
- Der Arbeitgeber hat versehentlich keine Eintragungen in die Versicherungskarte vorgenommen (bis 31.12.1972).
- Die Abgabe von Meldungen seit 1.1.1973 nach der 2. DEVO/2. DÜVO/ DEÜV (seit 1.1.1998) wurde versehentlich vom Arbeitgeber unterlassen oder war nicht erfolgreich.

Bei der Anerkennung von Beitragszeiten handelt es sich überwiegend um fehlende Beitragszeiten auf Grund von abhängigen Beschäftigungen. Wegen der sonstigen Beitragszeiten (z. B. auf Grund freiwilliger Versicherung, Selbständigkeit, Entgeltersatzleistungsbezug) sind in aller Regel keine Ergänzungen der Versicherungskonten vorzunehmen, da die Beitragsdaten vorliegen.

Einen Überblick über die maßgebenden Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Beitragszeiten gibt die folgende Tabelle 1.

Tabelle 1: Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Beitragszeiten

Beitragszeiten	Rechtsgrundlagen
für Zeiten bis 28.6.1942 ArV/ 30.6.1942 AnV	§ 286a Absatz 1 SGB VI
für Zeiten vom 29.6.1942 ArV/ 1.7.1942 AnV bis zum 31.12.1949	§ 286a Absatz 1 SGB VI oder § 286 Absatz 5 SGB VI
für Zeiten vom 1.1.1950 bis zum 31.12.1972	§ 286 Absatz 5 SGB VI
für Zeiten ab 1.1.1973	§ 203 Absatz 1 SGB VI
Besonderheiten:	
bei vollständigem Kartenersatz (z. B. anhand von Aufrechnungsbescheinigungen)	§ 286 Absatz 4 SGB VI
bei unterbliebener Beitragsabführung trotz Abzug des Arbeitnehmeranteils vom Lohn	
für Zeiten vom 29.6.1942 bis zum 31.12.1972	§ 286 Absatz 6 i.V.m. § 203 Absatz 2 SGB VI
für Zeiten ab 1.1.1973	§ 203 Absatz 2 SGB VI
bei unterbliebener Beitragszahlung für Beschäftigungen zur Berufs- ausbildung (z. B. Lehrzeiten) vom 1.6.1945 bis 30.6.1965	§ 247 Absatz 2a SGB VI

Für eine Anerkennung von Beitragszeiten nach den vorgenannten Rechtsvorschriften ist es – abgesehen von dem Kartenersatz nach § 286 Absatz 4 SGB VI – ausreichend, wenn die rechtserheblichen Tatsachen zumindest glaubhaft gemacht sind (siehe Abschnitt 3.3).

Im Zeitraum vom 29.6.1942 (ArV)/ 1.7.1942 (AnV) bis 31.12.1949 ist die Differenzierung zwischen den Rechtsgrundlagen § 286a Absatz 1 und § 286 Absatz 5 SGB VI rein theoretischer Art und hat keine Bedeutung hinsichtlich des Umfangs der zu berücksichtigenden Beitragszeiten. § 286a Absatz 1 SGB VI ist maßgebend, wenn unterstellt wird, dass eine vorhanden gewesene Versicherungskarte in Verlust geraten ist und § 286 Absatz 5 SGB VI gilt, wenn davon ausgegangen wird, dass in einer vorhandenen Versicherungskarte Eintragungen fehlen oder die Beschäftigung vor Ausstellung der Versicherungskarte ausgeübt wurde und daher gar nicht bescheinigt werden konnte.

3.2 Nachweis von Beitragszeiten

Wird die Anerkennung von Beitragszeiten beantragt, so ist zunächst zu versuchen, einen konkreten Nachweis über die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens zu erhalten.

Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht

- Versicherungskarten, die dem Rentenversicherungsträger bisher noch nicht vorlagen (gelten für versicherungspflichtige Arbeitnehmer bis zum 31.12.1972, für freiwillig Versicherte bis zum 31.12.1976),
- Aufrechnungsbescheinigungen (= Abschriften der Versicherungskarten), Sammelbescheinigungen,
- Beitragsnachweise der früheren Rentenversicherungsträger (Bundeskassenschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse),
- Belege über eine maschinelle Datenerfassung bzw. Datenübermittlung,
- Mitglieds- und Leistungskarten bzw. Bescheinigungen der Krankenkassen als Einzugsstellen,
- Arbeitgeberbescheinigungen über die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seit 29.6.1942 (ArV)/ 1.7.1942 (AnV), Lohnsteuerkarten.

Die **Versicherungskarten** lauteten innerhalb der ArV grundsätzlich auf die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich die erste versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde (= sogenannte Ursprungsanstalt).

Soweit für den geltend gemachten Zeitraum nach der vom früheren Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) herausgegebenen Archivübersicht im Versicherungskartenarchiv des zuständigen Rentenversicherungsträgers noch Versicherungskarten für den betreffenden Jahrgang vorhanden sind, ist eine Anfrage an diesen Rentenversicherungsträger zu richten. War der Versicherte im Bereich mehrerer Landesversicherungsanstalten oder als Angestellter beschäftigt, so sind Anfragen an die verschiedenen Rentenversicherungsträger zu richten.

Die Eintragungen in aufgerechneten Versicherungskarten genießen nach § 286 Absatz 2 und 3 SGB VI einen hohen gesetzlich abgesicherten **Vertrauensschutz**:

- Für ordnungsgemäß bescheinigte Beschäftigungszeiten, die nicht länger als 1 Jahr vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegen, wird vermutet, dass Versicherungspflicht bestanden hat und die Beiträge rechtzeitig gezahlt worden sind (§ 286 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI).
- Für mit ordnungsgemäß verwendeten Beitragsmarken belegte Zeiten wird das Vorliegen eines gültigen Versicherungsverhältnisses vermutet (§ 286 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI).
- Nach Ablauf von 10 Jahren nach Aufrechnung der Versicherungskarte dürfen die Eintragungen grundsätzlich nicht mehr angefochten werden (§ 286 Absatz 3 SGB VI). Dies ist nur dann möglich, wenn der Versicherte auf den Beanstandungsschutz verzichtet und sich die Änderung der Daten zu seinen Gunsten auswirkt (z. B. der Rentenanspruch erhöht sich durch die Vormerkung einer Anrechnungszeit an Stelle der bisherigen Beitragszeit).

Bezüglich der seit 1.1.1973 maschinell übermittelten Entgeltdaten regelt § 199 SGB VI einen ähnlichen Vertrauensschutz. Es wird vermutet, dass während der ordnungsgemäß gemeldeten Beitragszeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat und Beiträge dafür wirksam gezahlt wurden. Diese Rechtsvermutung kann der Rentenversicherungsträger im Einzelfall aber auch widerlegen.

Die in Aufrechnungsbescheinigungen und Sammelbescheinigungen nachgewiesenen Beitragszeiten können auch ohne die ausdrückliche Regelung in § 286 Absatz 4 SGB VI in das Versicherungskonto aufgenommen werden (Kontenergänzung statt Versicherungskartenersatz).

Bei der Bundesknappschaft und bei den früheren Sonderanstalten der Rentenversicherung der Arbeiter (Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) gab es **besondere Beitragsnachweise**. Werden Beitragszeiten in knappschaftlichen Betrieben, bei der Bahn oder in der Seefahrt geltend gemacht, so ist seit 1.10.2005 für die Antragsbearbeitung und Kontoführung grundsätzlich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

Werden Durchschriften von **Datenerfassungsbelegen** oder **Datenübermittlungsbescheinigungen** für Zeiten ab 1.1.1973 vorgelegt, so können sie in der Regel als Nachweis gewertet werden, wenn bei Zeiträumen **bis 31.12.1980 ein Abgabegrund 2 bis 6** eingetragen bzw. bei Zeiträumen **ab 1.1.1981 die Beitragsgruppe (RV) 1 oder 2** angegeben ist. In Zweifelsfällen (z. B. Überschneidung mit anderen Daten, geringes Arbeitsentgelt) sind ggf. Rückfragen bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) angezeigt.

Durch eine **Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse** für Zeiten ab 29.6.1942 mit Beitragsgruppe

A, B, J, K	=	ArV	
X1X(X) ab 1.1.1981	=	ArV	(ab 1.1.2005: allgemeine Rentenversicherung)
D, E, F (bis 31.3.1957), L, O	=	AnV	
X2X(X) ab 1.1.1981 bis 31.12.2004	=	AnV	

wird die Beitragszahlung zur Rentenversicherung nachgewiesen. Häufig kann die Krankenkasse auch die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bestätigen. Das gilt insbesondere für Zeiten ab 1.1.1981, für die die Krankenkassen wegen des Bestandsabgleichs die Meldedaten vorhalten.

Hinweis: Eine Bestätigung in der Beitragsgruppe C für Zeiten ab 29.6.1942 bedeutet, dass lediglich Versicherungspflicht zur Krankenversicherung bestanden hat.

Erfolgte in früheren Jahren die Beitragsabführung nach Lohnstufen (Grundlohn), kann die Krankenkasse die zutreffende Lohnstufe mitteilen. In diesen Fällen lässt sich unter Zugrundelegung des Mittelwertes der jeweiligen Lohnstufe das beitragspflichtige Arbeitsentgelt errechnen. Das gilt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch dann, wenn neben der Lohnstufe noch die Höhe des Barlohns angegeben ist und die Krankenkasse (Einzugsstelle) gleichzeitig bestätigt hat, dass neben dem Barlohn Sachbezüge gewährt wurden. Für volle Kalendermonate ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das 30-fache des Mittelwertes der Lohnstufe zu Grunde zu legen. Bei Teilmonaten ist der Mittelwert der Lohnstufe mit der Zahl der tatsächlichen Kalendertage des Lohnzahlungszeitraumes zu multiplizieren. Von einer Entgeltermittlung auf der Grundlage der Lohnstufe ist jedoch abzusehen, wenn der Arbeitgeber gleichzeitig ein Arbeitsentgelt bestätigt, das innerhalb der Grenzen der von der Krankenkasse (Einzugsstelle) angegebenen Lohnstufe liegt. Die Grenzwerte der einzelnen Lohnstufen sind jeweils um 50 Pfennige höher oder niedriger als der Mittelwert.

Beispiel:

Eine Krankenkasse bestätigt die Beitragsabführung für die Zeit vom 19.2.1955 bis zum 4.3.1955 (= 14 Tage) nach Lohnstufe 17. Wenn der Arbeitgeber das tatsächliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt nicht mehr bestätigen kann, sind für die angegebene Zeit 238 DM (= 17 DM x 14 Tage) vorzumerken. Liegt jedoch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts vor, so ist das bescheinigte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, falls es zwischen 231 DM (= 16,50 DM x 14 Tage) und 245 DM (= 17,50 DM x 14 Tage) liegt.

Über- oder unterschreitet das bescheinigte Arbeitsentgelt die Grenzwerte der Lohnstufe 17, so ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt unter Zugrundelegung der Ober- oder Untergrenze dieser Lohnstufe zu errechnen und vorzumerken.

Berechnete der Arbeitgeber vor 1981 die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (= WAV), so kann die Krankenkasse in der Regel keine Aussage zur Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts machen. Wenn in solchen Fällen zwar der Zeitraum der Beitragszeit, nicht jedoch die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts anderweitig nachgewiesen werden kann, so erfolgt die Bewertung nach § 256c SGB VI (siehe Abschnitt 4.2).

Kann von der Krankenkasse für den Zeitraum der Mitgliedschaft die Beitragsgruppe nicht mehr angegeben werden, ist von Rentenversicherungspflicht auszugehen, soweit sich laut Sachverhalt keine Anhaltspunkte für das Fehlen der Rentenversicherungspflicht ergeben.

Sind die Mitgliedsunterlagen der zuständigen Krankenkasse hingegen noch vollständig vorhanden und kann für den geltend gemachten Zeitraum keine Mitgliedschaft auf Grund des angegebenen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt werden, so spricht dies auch gegen eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung. Auch eine Glaubhaftmachung (siehe Abschnitt 3.3) kommt dann nicht in Betracht.

Die **Entgeltbescheinigung eines Arbeitgebers** (ggf. auch eine Lohnsteuerkarte) kann grundsätzlich nur dann als Beitragsnachweis berücksichtigt werden, wenn die zuständige Krankenkasse für denselben Zeitraum das Vorliegen von Rentenversicherungspflicht bestätigt oder die Unterlagen der zuständigen Krankenkasse für den betreffenden Zeitraum bereits vernichtet sind. Im letzteren Fall dürfen im Übrigen keine Fakten bekannt sein, die gegen das Bestehen von Versicherungspflicht sprechen (geht z. B. aus der Mitglieds- und Leistungskarte der Krankenkasse hervor, dass die Beitragszeit durch eine Zeit der Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung unterbrochen war, ist dieser Zeitraum bei der Anerkennung auszusparen und es ist ggf. eine Anrechnungszeit vorzumerken).

Wenn dem Grunde nach Versicherungspflicht bestand, eine Beitragszahlung nach Mitteilung der Krankenkasse jedoch unterblieb, so kann eine Bescheinigung eines Arbeitgebers über die Höhe des Arbeitsentgelts trotzdem als Beitragsnachweis angesehen werden, wenn daraus hervorgeht bzw. der Versicherte glaubhaft macht, dass der auf ihn entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist (§§ 203 Absatz 2, 286 Absatz 6 SGB VI).

Wenn der Versicherte vor und/ oder nach der anzuerkennenden Beitragszeit bei demselben Arbeitgeber die gleiche Beschäftigung ausgeübt hat, so kann das fehlende beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus der vorangegangenen und/ oder der folgenden Beschäftigung für den Nachweis der tatsächlichen Höhe des Arbeitsentgelts berücksichtigt werden; ggf. ist eine Mittelwertberechnung vorzunehmen.

Bewertung:

Für die nach § 286 Absatz 5 SGB VI anzuerkennende Beitragszeit vom 1.1.1960 bis 31.12.1960 lässt sich das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des erzielten Arbeitsentgelts vor und nach der anzuerkennenden Beitragszeit rekonstruieren, und zwar 4.000 DM (Mittelwertberechnung). Dieses beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist für das Jahr 1960 zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Die Krankenkasse bestätigt eine Mitgliedschaft vom 1.10.1959 bis 30.9.1960 nach WAV. Der Versicherte legt eine Bescheinigung seines damaligen Arbeitgebers vor, aus der für die Zeit vom 1.1.1960 bis 30.9.1960 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von 900 DM hervorgeht. Der Bescheinigung ist außerdem zu entnehmen, dass dem Arbeitgeber für das Jahr 1959 keine Lohnunterlagen mehr vorliegen.

Bewertung:

Für die nach § 286 Absatz 5 SGB VI anzuerkennende Beitragszeit vom 1.1.1960 bis 30.9.1960 (= 270 Tage) ist die Höhe des tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nachgewiesen (900 DM), für die Zeit vom 1.10.1959 bis 31.12.1959 (= 90 Tage) lässt es sich anhand des für das Folgejahr 1960 bescheinigten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts rekonstruieren. Das zu berücksichtigende beitragspflichtige Arbeitsentgelt beträgt somit 300 DM (= 900 DM x 90 Tage : 270 Tage).

Beispiel 3:

Die Krankenkasse bestätigt eine Mitgliedschaft (Beitragsgruppe A) für die Zeit vom 1.7.1959 bis 30.9.1959 mit Lohnstufe 8. Der Arbeitgeber besitzt keine Lohnunterlagen mehr.

Bewertung:

Für die nach § 286 Absatz 5 SGB VI anzuerkennende Beitragszeit vom 1.7.1959 bis 30.9.1959 (= 90 Tage) lässt sich unter Berücksichtigung der Lohnstufe ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 720 DM (= 8 DM x 90 Tage) rekonstruieren. Dieses beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist zu berücksichtigen.

Beispiel 4:

Der Versicherte legt eine Bescheinigung seines damaligen Arbeitgebers vor, mit der bestätigt wird, dass für die Zeit vom 15.6.1959 bis 30.9.1959 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 900 DM erzielt wurde. Die Unterlagen der zuständigen Krankenkasse sind bereits vernichtet.

Bewertung:

Für die nach § 286 Absatz 5 SGB VI anzuerkennende Beitragszeit ist das nachgewiesene beitragspflichtige Arbeitsentgelt von 900 DM zu berücksichtigen.

3.3 Glaubhaftmachung von Beitragszeiten

Wenn Beitragszeiten geltend gemacht werden und das tatsächliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt nicht mehr konkret nachgewiesen oder rekonstruiert werden kann, so kann gleichwohl noch eine Anerkennung erfolgen, wenn die Zeiten zumindest glaubhaft gemacht werden.

DEFINITION

- Eine Tatsache ist nach § 23 Absatz 1 Satz 2 SGB X glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

3.3.1 Voraussetzungen für die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Glaubhaftmachung von Beitragszeiten auf Grund einer abhängigen Beschäftigung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Es muss glaubhaft sein, dass aufgrund der ausgeübten Beschäftigung eine Versicherungspflicht bestand, es darf sich z. B. nicht um eine versicherungsfreie Beschäftigung gehandelt haben.
- Der zeitliche Umfang der geltend gemachten versicherungspflichtigen Beschäftigung muss glaubhaft sein, und es muss weiterhin glaubhaft sein, dass dafür Beiträge gezahlt wurden.
- Bei Zeiten vor dem 29.6.1942 (ArV)/ 1.7.1942 (AnV) müssen die Versicherungskarten von einem Rentenversicherungsträger aufzubewahren gewesen sein, dessen Versicherungskartenarchiv für den betreffenden Jahrgang vernichtet oder nicht mehr erreichbar ist (z. B. anlässlich des Zweiten Weltkrieges)
oder
es muss glaubhaft sein, dass Versicherungskarten beim Versicherten, Arbeitgeber oder auf dem Weg zum Rentenversicherungsträger verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden sind.

a) Glaubhaftmachung von Versicherungspflicht

Bei einer abhängigen Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ist in der Regel davon auszugehen, dass auch Versicherungspflicht bestanden hat. Es sind jedoch insbesondere folgende Ausnahmen bzw. Besonderheiten zu beachten (keine abschließende Aufzählung):

- **Beamte**, Berufssoldaten und ähnliche Personen mit Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen waren und sind versicherungsfrei. Beim unversorgten Ausscheiden kommt ggf. eine Nachversicherung in Betracht (§§ 8, 233, 233a Absatz 1 oder 2 SGB VI).
- Beschäftigungen (einschließlich Zeiten einer Berufsausbildung) beim **Ehegatten** waren in der Zeit bis zum 31.12.1966 versicherungsfrei (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG- alter Fassung/ § 1228 Absatz 1 Nummer 1 Reichsversicherungsordnung -RVO- alter Fassung).

- Bis zum 31.12.1967 waren Angestellte versicherungsfrei, wenn ihr Arbeitsentgelt die **Jahresarbeitsverdienstgrenze** überschritt. Für Zeiten ab 1.1.1968 war nach Artikel 2 § 1 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz -AnVNG- eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich. Diese hat auch noch heute Rechtswirkung (§ 231 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI).
- **Lehrlinge** waren aufgrund der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung (1. VereinfVO) vom 17.3.1945 seit diesem Tag stets versicherungspflichtig, auch wenn sie kein Arbeitsentgelt erhielten. Es ist davon auszugehen, dass diese Verordnung aufgrund der Kriegswirren und Nachkriegsereignisse in der Praxis bis 28.2.1957 meist nicht angewandt wurde. Bei Lehrzeiten im Zeitraum vom 1.6.1945 bis 30.6.1965 ist § 247 Absatz 2a SGB VI zu beachten (siehe Abschnitt 3.4).
- **Kinder**, die im **elterlichen Betrieb** beschäftigt waren und bei denen eine spätere Geschäftsübernahme vorgesehen war, wurden nach der damaligen Rechtsauffassung nicht als versicherungspflichtig angesehen. Dies änderte sich erst mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 5.4.1956, Az. 3 RK 65/55, wonach sich die Versicherungspflicht von „Meistersöhnen“ nach den gleichen Grundsätzen beurteilt, die allgemein für das Bestehen von Versicherungspflicht gelten (in der Praxis wurde nach diesem „Meistersohn-Urteil“ ab dem 1.10.1956 verfahren). Bei Lehrzeiten im elterlichen Betrieb im Zeitraum vom 1.6.1945 bis 30.6.1965 ist § 247 Absatz 2a SGB VI zu beachten (siehe Abschnitt 3.4).
- Vom 1.3.1957 bis 31.12.2016 war eine während des Bezugs eines Altersruhegeldes oder einer **Altersrente** (seit 1.1.1992 Vollrente wegen Alters) ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungsfrei, solange bestimmte Verdienstgrenzen eingehalten wurden. Seit 1.1.2017 besteht Versicherungsfreiheit erst ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn eine Vollrente wegen Alters bezogen wird (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI). Altersvollrentner, die am 31.12.2016 erwerbstätig waren, blieben vor Erreichen der Regelaltersgrenze in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei, wenn die nach § 34 SGB VI i.d.F. am 30.6.2017 geltende Hinzuverdienstgrenze eingehalten wurde. Die Altersvollrentner können auf diese Versicherungsfreiheit für die Zukunft verzichten (§§ 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3, 230 Absatz 9 Sätze 2 und 3 SGB VI).
- Im Zeitraum vom 1.3.1957 bis 30.9.1996 waren **Studenten**, die während des Studiums eine abhängige Beschäftigung aufnahmen, grundsätzlich versicherungsfrei (§ 5 Absatz 3 SGB VI alter Fassung). Aufgrund der Übergangsregelung nach § 230 Absatz 4 SGB VI konnte die Versicherungsfreiheit auch zu einem späteren Zeitpunkt enden.
- Personen, die während der **wissenschaftlichen Ausbildung** für ihren künftigen Beruf gegen Arbeitsentgelt beschäftigt wurden, z. B. Referendare (Vorbereitungsdienst zwischen der ersten und zweiten Staatsprüfung), Mediziner (vorgeschriebene Mindestausbildungszeit für Approbation), Lehrer in Ausbildung, wissenschaftliche Assistenten, Vor- und Zwischenpraktikanten oder Werkstudenten, waren vor dem 1.3.1957 nach § 1235 Nummer 3 RVO alter Fassung/ § 12 Absatz 1 Nummer 4 AVG alter Fassung versicherungsfrei.
- **Teilnehmer an praxisorientierten dualen Studiengängen** waren aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 1.9.2009, Az. B 13 R 4/08 R, ab dem Wintersemester 2009 bis 31.12.2011 nicht rentenversicherungspflichtig. In der Zeit vorher bestand aufgrund der Rechtsauffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und seit dem 1.1.2012 besteht nach § 1 Satz 5 SGB VI Rentenversicherungspflicht.

b) Glaubhaftmachung des zeitlichen Umfangs

Als Mittel der Glaubhaftmachung des zeitlichen Umfangs kommen insbesondere in Betracht:

- Bestätigung der Wohnort-Gemeindeverwaltung, dass Versicherungskarten ausgestellt oder umgetauscht worden sind (sog. Umtauschregister),
- Arbeitsbuch (Deutsches Reich), Lehrvertrag, Lehrbrief,
- Arbeitgeberbescheinigung (eine Anfrage beim Arbeitgeber ist ggf. vorzunehmen, soweit Erfolg versprechend; beachte: die Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen beträgt 6 Jahre),
- Zeugenerklärungen; eine Bestätigung durch zwei (nicht verwandte) Zeugen wird in der Regel als Glaubhaftmachung gewertet, sofern keine entgegenstehenden Fakten bekannt sind. Auf Zeugenerklärungen ist nur zurückzugreifen, wenn keine anderen Unterlagen zur Glaubhaftmachung vorhanden sind,
- Vom Versicherten abgegebene Erklärung an Eides statt; dieses Mittel der Glaubhaftmachung kommt für Zeiten vor dem 1.1.1950 (§ 286a Absatz 1 SGB VI) in Betracht, falls alle anderen Ermittlungsergebnisse nicht ausreichen und keine Fakten bekannt sind, die gegen eine Glaubhaftmachung sprechen (§ 23 SGB X).

Wenn für eine geltend gemachte Beschäftigung das Bestehen von Versicherungspflicht und der zeitliche Umfang glaubhaft ist, so reicht das in der Regel für die Anerkennung einer Beitragszeit aus, es sei denn, es sind im Ausnahmefall Fakten bekannt, die dagegen sprechen.

Beispiel:

Beschäftigung als Waldarbeiter vom 15.10.1955 bis 10.1.1956 nach Aussagen von zwei Zeugen. Die zuständige Krankenkasse kann keine Mitgliedschaft feststellen, obwohl ihre Mitgliedsunterlagen aus der damaligen Zeit noch vollständig sind.

Lösung:

Eine Beitragszahlung während der angegebenen Beschäftigung ist wegen der fehlenden Bestätigung der zuständigen Krankenkasse nicht glaubhaft und die geltend gemachte Beitragszeit ist abzulehnen.

Hinweis:

Kann die zuständige Krankenkasse für eine geltend gemachte Beschäftigungszeit nach dem 28.6.1942 (ArV)/ 1.7.1942 (AnV) keine Mitgliedschaft feststellen, weil die Unterlagen aus der betreffenden Zeit bereits vernichtet sind oder nicht mehr vollständig vorliegen, so kommt grundsätzlich eine Anerkennung durch eine Glaubhaftmachung in Betracht.

3.3.2 Glaubhaftmachung von freiwilligen Beiträgen oder Pflichtbeiträgen von Selbständigen

Für die Glaubhaftmachung einer freiwilligen Beitragszahlung oder einer Versicherungspflicht von Selbständigen (z. B. Handwerker) sind strenge Kriterien zu Grunde zu legen. Sie ist, selbst wenn die Versicherungsberechtigung oder die Versicherungspflicht dem Grunde nach bestand, in der Regel nur akzeptabel, wenn solche Beiträge auch unmittelbar vorher oder unmittelbar nachher in vorhandenen Versicherungsunterlagen nachgewiesen sind.

3.4 Lehrzeiten und sonstige Beschäftigungen zur Berufsausbildung ohne Beitragszahlung

§ 247 Absatz 2a SGB VI regelt, dass Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer versicherten Beschäftigung auch Zeiten sind, in denen in der Zeit vom 1.6.1945 bis 30.6.1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte (fiktive Pflichtbeitragszeit).

Auf die Gründe für das Unterlassen der Beitragszahlung kommt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht an. Damit können z. B. auch Lehrzeiten im Zeitraum vom 1.3.1957 bis 30.6.1965 anerkannt werden, für die das Bestehen von Versicherungspflicht nicht mehr zweifelhaft war, der Arbeitgeber also möglicherweise wider besseres Wissen Beiträge hinterzog. Entscheidend für die Anerkennung ist allein, dass es sich im Zeitraum vom 1.6.1945 bis 30.6.1965 um reguläre Lehrzeiten in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis handelte bzw. um sonstige Zeiten der versicherungspflichtigen Berufsausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis. Sonstige Zeiten der Berufsausbildung kommen in der Regel erst ab 1.3.1957 in Betracht, da sie erst ab diesem Zeitpunkt auch ohne Arbeitsentgelt tatsächlich von der Versicherungspflicht erfasst wurden.

Reguläre Lehrzeiten werden üblicherweise durch einen förmlichen Lehrvertrag oder eine Lehranzeige nachgewiesen. Können solche Nachweise nicht vorgelegt werden, genügt in der Regel auch das Prüfungszeugnis oder der Gesellen- bzw. Gehilfenbrief, sofern nach Aktenlage keine Fakten gegen eine Lehrzeit sprechen. Ein Berufsschulzeugnis, ohne Hinweis auf eine Lehre, ist allerdings kein Nachweis für eine ordentliche Lehrzeit.

§ 247 Absatz 2a SGB VI schließt die Vormerkung einer Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI aus. Soweit in der Vergangenheit von einer versicherungsfreien bzw. nicht versicherungspflichtigen Lehrzeit ausgegangen wurde und eine Vormerkung als Anrechnungszeit erfolgte, ist diese nach § 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI zurückzunehmen, wenn nunmehr fiktive Pflichtbeitragszeiten nach § 247 Absatz 2a SGB VI anerkannt werden.

§ 247 Absatz 2a SGB VI gilt auch für Zeiten im Beitrittsgebiet, sofern während der Lehrzeit nach dem Recht in der ehemaligen DDR Sozialversicherungspflicht bestand. Einschränkungen ergeben sich insoweit insbesondere für Lehrlinge in elterlichen Betrieben der Landwirtschaft. Diese unterlagen nämlich vom 1.6.1949 bis 31.12.1970 nur dann der Versicherungspflicht, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet hatten oder im elterlichen Betrieb eine Bodenfläche von mehr als 20 Hektar bewirtschaftet wurde. In diesen Fällen kommen ggf. Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI in Betracht, allerdings begrenzt auf Zeiten bis zum 28.2.1957.

3.5 Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen mit Beitragszahlung

Auch bei Zeiten mit Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI oder § 247 Absatz 1 und 2 SGB VI kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die Übermittlung der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen nicht erfolgt ist. Für diese Fälle ist § 203 SGB VI zwar nicht direkt anwendbar, aber die Vorschrift wird sinngemäß angewandt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

5. Ein Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist möglich durch
- Aufrechnungsbescheinigungen Arbeitsbuch (Deutsches Reich)
 - Zeugenerklärung Arbeitgeberbescheinigung
 - Krankenkassenbestätigung
- Bitte zutreffendes ankreuzen.
6. Welchen besonderen Schutz haben Eintragungen in aufgerechneten Versicherungskarten?
7. Fritz Ehmig hat laut Lehrbrief vom 1.4.1954 bis 31.3.1957 in Kaiserslautern eine Bäckerlehre beim Vater zurückgelegt. Es erfolgte keine Beitragszahlung zur Rentenversicherung. Kann die Zeit anerkannt werden?
-

4. Bewertung von Beitragszeiten

LERNZIELE

- Sie können feststellen, welche Tabellenwerte bei einem nicht nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen zugeordnet werden.

4.1 Überblick

Bei der Bewertung von anzuerkennenden Beitragszeiten lassen sich allgemein drei Fallgruppen unterscheiden:

Abbildung 5: Bewertung von anzuerkennenden Beitragszeiten

Fallgruppe 1	Fallgruppe 2	Fallgruppe 3
Nachweis der Zeit der Beitragszahlung mit gleichzeitigem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens ↓	Nachweis der Zeit der Beitragszahlung ohne gleichzeitigem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens ↓	Glaubhaftmachung der Zeit der Beitragszahlung ohne gleichzeitigem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens ↓
Berücksichtigung des tatsächlich nachgewiesenen oder rekonstruierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens ↓	bis 31.12.1990 6/6 FRG-Tabellenwert (§ 256c Absatz 1 und 2 SGB VI) ↓	bis 31.12.1990 5/6 FRG-Tabellenwert (§ 256b Absatz 1 Satz 9 SGB VI) ↓
(siehe Abschnitt 3.2)	ab 1.1.1991 Anlage 14 zum SGB VI (§ 256b SGB VI)	

4.2 Zuordnung von Tabellenwerten

Wenn für eine nachgewiesene oder glaubhaft gemachte versicherungspflichtige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit die konkrete Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts/ Arbeitseinkommens nicht rekonstruiert werden kann (Fallgruppen 2 und 3), so erfolgt die Bewertung nach Maßgabe der §§ 256b und 256c SGB VI mit Tabellenwerten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

4.2.1 FRG-Tabellenwerte für Pflichtbeitragszeiten bis 31.12.1990

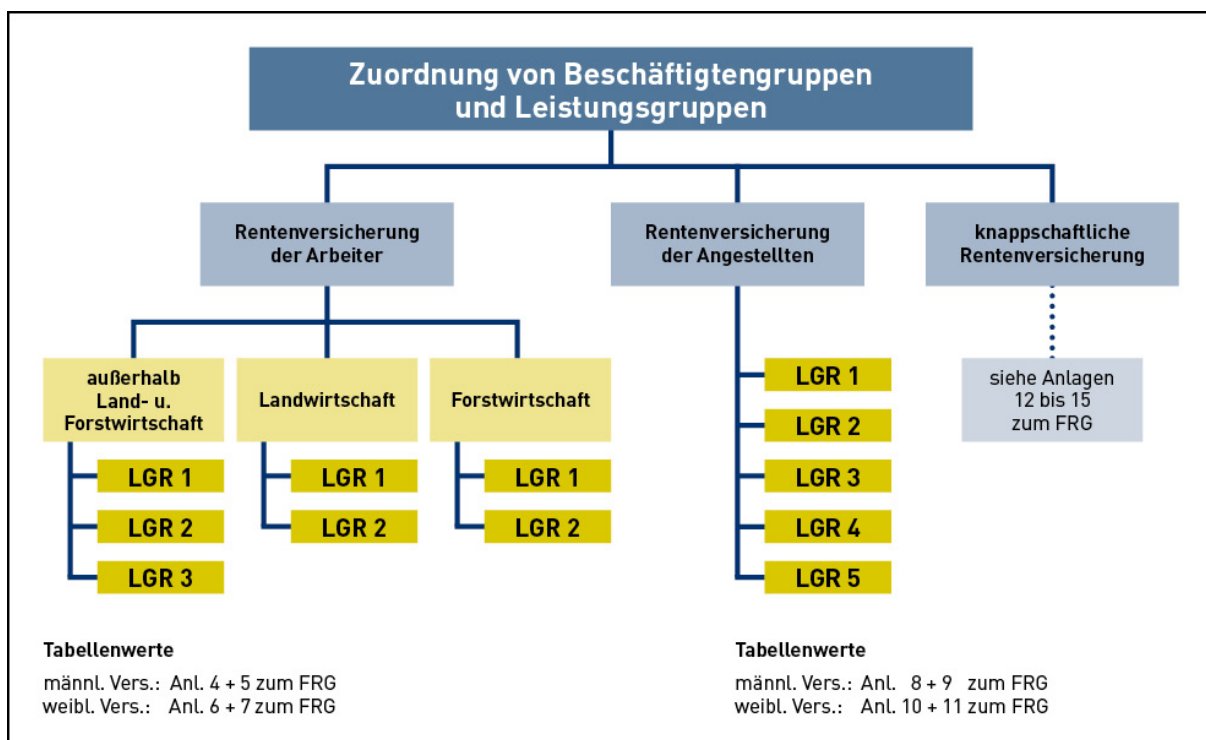
Die zu bewertenden Zeiten bis 31.12.1990 sind entsprechend der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nach Maßgabe der Anlage 1 zum FRG in eine der folgenden

Beschäftigtengruppen einzuordnen:

- Arbeiter(in) außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- Arbeiter(in) in der Landwirtschaft,
- Arbeiter(in) in der Forstwirtschaft,
- Angestellte (männlich und weiblich),
- Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben.

Innerhalb der jeweiligen Beschäftigtengruppe ist sodann eine Zuordnung zu einer der zur Verfügung stehenden **Leistungsgruppen** (LGR) vorzunehmen. Diesbezüglich wird auf die einzelnen Definitionen in der Anlage 1 zum FRG verwiesen (siehe auszugsweisen Abdruck in der Anlage 1 dieses Studentextes).

Abbildung 6: Zuordnung von Beschäftigtengruppen und Leistungsgruppen nach Anlage 1 zum FRG



Für die Einstufung in eine Leistungsgruppe sind die Merkmale der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung maßgebend. Die Leistungsgruppen sind in einem Stufenverhältnis aufeinander aufgebaut. Dementsprechend steigern sich auch die Anforderungen von Leistungsgruppe zu Leistungsgruppe bis zur jeweils höchsten Leistungsgruppe (= LGR 1). Regelmäßig müssen mehrere Voraussetzungen gemeinsam vorliegen, bis die Anforderungen einer Leistungsgruppe erfüllt sind. Werden nicht alle geforderten Voraussetzungen erfüllt, kommt die Einstufung in die nächstniedrigere Leistungsgruppe in Betracht (sofern die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind). Dabei ist es unerheblich, wenn die Anforderungen der nächstniedrigeren Leistungsgruppe möglicherweise „übererfüllt“ sind, denn die Definitionen der einzelnen Leistungsgruppen enthalten jeweils nur **Mindestanforderungen**. Die Anforderungen der Leistungsgruppen unterscheiden sich im Wesentlichen in der Schwierigkeit der Tätigkeit, der Verantwortung des Beschäftigten sowie der Berufserfahrung.

In der Rentenversicherung der Arbeiter kann beispielsweise eine Einstufung in die höchste Leistungsgruppe (LGR 1) nur nach abgeschlossener Berufsausbildung (Lehre) oder langjähriger Berufserfahrung mit entsprechenden Arbeiten erfolgen. Der Begriff „langjährige Berufserfahrung“ ist hierbei so auszulegen, dass eine entsprechende Befähigung in der Regel nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Jahren, also der doppelten Zeit einer üblicherweise regulären Berufsausbildung als Facharbeiter, erreicht werden kann. Anlernzeiten, kurze Berufsausbildungsgänge (z. B. Ausbildungen von einem Jahr) sowie besuchte Lehrgänge verkürzen den Zeitraum, der für die langjährige Berufserfahrung erforderlich ist. In der Regel können solche Ausbildungen, die in Vollzeit ausgeübt wurden, mit ihrer doppelten Zeit und die übrigen Ausbildungen mit ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet werden. Allerdings darf hierdurch die Dauer einer regulären Berufsausbildung (üblicherweise 3 Jahre für einen Facharbeiterberuf) nicht unterschritten werden.

Nachdem über die Anlage 1 zum FRG die zutreffende Leistungsgruppe zugeordnet wurde, erfolgt die Wertermittlung über die Tabellenwerte der Anlagen 4 bis 16 zum FRG. Diese basieren auf den Einkommensverhältnissen in den alten Bundesländern.

Die FRG-Tabellenwerte sind bei nachgewiesenem zeitlichen Umfang der Beitragszahlung nach § 256c SGB VI in vollem Umfang (= **6/6**), bei glaubhaft gemachtem zeitlichen Umfang nach § 256b SGB VI gekürzt (= **5/6**) zu berücksichtigen. Von einem nachgewiesenen zeitlichen Umfang ist auszugehen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass keine Unterbrechungen vorgelegen haben (z. B. durch Arbeitsunfähigkeit), oder Unterbrechungszeiten konkret nachgewiesen sind. Als Nachweise dienen insbesondere Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen.

Werden die geltend gemachten Zeiten hingegen nur durch Arbeitgeberbescheinigungen, Arbeitsbücher (Deutsches Reich), Zeugenerklärungen und dergleichen belegt, so ist der zeitliche Umfang in aller Regel nur glaubhaft (mögliche Unterbrechungen stehen nicht eindeutig fest), sodass die Tabellenwerte nur gekürzt zu 5/6 angerechnet werden.

Beispiel 1:

Der Versicherte macht die Zeit der Beschäftigung vom 1.4.1973 bis 31.12.1973 als Hilfsarbeiter im Baugewerbe geltend. Die zuständige Krankenkasse bestätigt eine Beitragszahlung zur ArV (ohne Unterbrechungen). Die Höhe des tatsächlichen Arbeitsentgelts kann nicht bescheinigt werden.

Lösung:

Zuzuordnen sind FRG-Tabellenwerte der Leistungsgruppe 3 für Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (Anlage 5 zum FRG), und zwar zu 6/6.

Beispiel 2:

Die Versicherte war laut Arbeitgeberbescheinigung vom 1.4.1968 bis 31.12.1970 als landwirtschaftliche Helferin bei einer Familie beschäftigt. Die zuständige Krankenkasse bestätigt eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung (Beitragsgruppe A). Das tatsächliche Arbeitsentgelt kann nicht bescheinigt werden.

Bewertung:

Zuzuordnen sind FRG-Tabellenwerte der Leistungsgruppe 2 für Arbeiterinnen in der Landwirtschaft (Anlage 7 zum FRG), und zwar zu 6/6.

Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil der Jahrestabellenwerte zu Grunde gelegt. Liegen keine exakten Daten vor, sondern nur Monatsangaben (z. B. bei der Glaubhaftmachung durch Zeugenaussagen), ist grundsätzlich zu unterstellen, dass der Kalendermonat voll belegt ist.

Beispiel 3:

Beschäftigung A von Januar 1968 bis März 1968

Beschäftigung B von April 1968 bis Dezember 1968

Anzuerkennen sind die Zeiten vom 1.1.1968 bis 31.3.1968 und vom 1.4.1968 bis 31.12.1968 (Bewertung zu 5/6).

Überschneiden sich die Monatsangaben, ist die Änderung zur Mitte des Monats zu unterstellen.

Beispiel 4:

Beschäftigung A von Januar 1968 bis April 1968

Beschäftigung B von April 1968 bis Dezember 1968

Anzuerkennen sind die Zeiten vom 1.1.1968 bis 15.4.1968 und vom 16.4.1968 bis 31.12.1968 (Bewertung zu 5/6).

Ergeben sich im Einzelfall Anhaltspunkte für einen anderen Umfang der Beitragszeiten (z. B. Unterbrechung durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfrist), sind diese vorrangig zu Grunde zu legen.

Beispiel 5:

Beschäftigung von Januar 1968 bis April 1968

Mutterschutzfrist ab 25.4.1968

Zu berücksichtigen sind die Beschäftigung vom 1.1.1968 bis 24.4.1968 (Bewertung zu 5/6) und die Anrechnungszeit ab 25.4.1968.

Wenn nach dem 31.12.1949 eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde, ist der maßgebliche Tabellenwert in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung stand. Zu diesem Zweck ist ein Teilzeitfaktor zu bestimmen. Sofern die übliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung nicht bekannt ist, ist von wöchentlich 45 Stunden auszugehen.

Wenn keine Fakten bekannt sind, die dagegen sprechen, ist von einer Vollzeitbeschäftigung auszugehen.

Beispiel 6:

Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit	Teilzeitfaktor
Halbtagsbeschäftigung	0,5000
30 Stunden	0,6667
Keine Teilzeitbeschäftigung	1,0000
45 Stunden und mehr	1,0000

Für die **Zeit der Berufsausbildung** wird keine Leistungsgruppe und auch kein Tabellenwert zugeordnet (siehe Abschnitt 4.3.1).

4.2.2 Tabellenwerte nach Anlage 14 zum SGB VI für Pflichtbeitragszeiten ab 1.1.1991

Da § 256c Absatz 1 SGB VI nur für Zeiten bis 31.12.1990 gilt und die FRG-Tabellen auch nur Werte bis zum 31.12.1990 enthalten, richtet sich die Zuordnung von Tabellenwerten für Zeiten ab 1.1.1991 (hilfsweise) ausschließlich nach § 256b SGB VI. Zugeordnet werden Werte nach der Anlage 14 zum SGB VI (siehe Abschnitt 6.5.2). Selbst bei nachgewiesenem zeitlichem Umfang ist nur eine gekürzte Anerkennung zu 5/6 zulässig. Im Hinblick auf die bei den Krankenkassen gespeicherten Meldedaten dürften in der Praxis Fälle ohne Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ab 1.1.1991 sehr selten sein.

4.2.3 Freiwillige Beiträge

Soweit in Ausnahmefällen die Zahlung freiwilliger Beiträge glaubhaft gemacht wird, erfolgt deren Bewertung nach § 256b Absatz 3 SGB VI wie folgt:

- Zeiten bis 28.2.1957: Entgeltpunkte nach Anlage 15 zum SGB VI (entspricht 5/6 der niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge)
- Zeiten ab 1.3.1957: 5/6 der jeweiligen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge

4.3 Besonderheiten

4.3.1 Zeiten der Berufsausbildung mit Beitragszahlung

Wenn für die Zeiten der Berufsausbildung die jeweilige Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nachgewiesen ist, so werden diese Arbeitsentgelte dem jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Rentenversicherten (siehe Anlage 1 zum SGB VI) gegenüber gestellt und auf diese Weise Entgeltpunkte (EP) ermittelt. Bei nicht nachgewiesenem Arbeitsentgelt erfolgt keine Zuordnung von Tabellenwerten. Es werden stattdessen folgende feste Werte an Entgeltpunkten zugeordnet:

- 0,025 EP pro Kalendermonat bei Nachweis des zeitlichen Umfangs (analoge Anwendung des § 256 Absatz 1 SGB VI i.V.m. § 247 Absatz 2a SGB VI) sowie generell im Zeitraum 1.6.1945 bis 30.6.1965. Die Zuordnung von 0,025 EP pro Kalendermonat im Zeitraum 1.6.1945 bis 30.6.1965 auch im Falle einer Glaubhaftmachung erfolgt wegen der Regelung in § 256 Absatz 1 SGB VI, da ansonsten Zeiten der Berufsausbildung ohne Beitragszahlung (siehe Abschnitt 4.3.2) möglicherweise besser bewertet würden als Zeiten der Berufsausbildung mit Beitragszahlung,
- 0,0208 EP (= 0,025 EP x 5/6) pro Kalendermonat bei Glaubhaftmachung des zeitlichen Umfangs im Zeitraum vor dem 1.6.1945 und nach dem 30.6.1965 - gemäß § 256b Absatz 2 SGB VI.

4.3.2 Lehrzeiten und sonstige Beschäftigungen zur Berufsausbildung ohne Beitragszahlung

Die anzuerkennenden fiktiven Pflichtbeitragszeiten nach § 247 Absatz 2a SGB VI (siehe Abschnitt 3.4) werden nach § 256 Absatz 1 SGB VI pauschal mit 0,025 Entgeltpunkten pro Kalendermonat bewertet. Die Höhe eines eventuell gezahlten Arbeitsentgelts ist ohne Bedeutung.

Falls fiktive Pflichtbeitragszeiten mit anderen Beitragszeiten zusammentreffen (z. B. mit nachgezählten freiwilligen Beiträgen), sind die Entgeltpunkte aus den verschiedenen Zeiten additiv zu berücksichtigen (bis zum Höchstwert der Anlage 2b zum SGB VI).

4.3.3 Saarbeiträge

In dem Zeitraum vom 20.11.1947 bis 5.7.1959 war das Saarland wirtschaftlich Frankreich angeschlossen. Für diesen Zeitraum wurden in den Versicherungskarten Frankenentgelte bescheinigt. Diese Arbeitsentgelte sind nach § 258 Absatz 1 SGB VI i. V. m. den Umrechnungsfaktoren der Anlage 6 zum SGB VI in DM umzuwandeln und dann als normale Arbeitsentgelte in das Versicherungskonto aufzunehmen.

Soweit im Saarland in dem Zeitraum vom 20.11.1947 bis 31.8.1957 zur ArV bzw. vom 1.12.1947 bis 31.8.1957 zur AnV Beiträge im Markenverfahren entrichtet wurden, erfolgt ihre Bewertung nach § 258 Absatz 2 SGB VI mit Entgeltpunkten der Anlage 7 zum SGB VI. Das gilt auch für Beiträge zur saarländischen Landwirteversorgung vom 1.1.1954 bis 31.3.1963.

4.3.4 Berliner Beiträge

Die Bewertung nachgewiesener Berliner Beiträge in der Zeit vom 1.7.1945 bis 31.1.1949 in Ost-Berlin bzw. bis 31.8.1952 in West-Berlin ist in § 257 SGB VI geregelt. In den Versicherungskarten ist für versicherungspflichtige Arbeitnehmer und Selbständige bis zum 31.12.1950 die Höhe des gezahlten Beitrages bzw. der Markenwert bescheinigt. Das Fünffache der gezahlten Beiträge ist als Entgelt zu berücksichtigen, wobei bei Zeiten ab 1.4.1946 die jährliche Beitragsbemessungsgrenze von 7.200 RM/DM zu beachten ist. Für Zeiten ab 1.1.1951 ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in den Versicherungskarten bescheinigt (Ausnahme Handwerker).

Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen (z. B. für Handwerker) nachgewiesen sind, erfolgt die Bewertung nach der Anlage 5 zum SGB VI.

4.3.5 Sachbezugszeiten

Wenn glaubhaft ist, dass **vor dem 1.1.1957** während eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren, eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde und neben Barbezügen (Arbeitsentgelt) in wesentlichem Umfang Sachbezüge gewährt wurden, gilt gemäß § 259 SGB VI Folgendes:

An Stelle des nachgewiesenen Arbeitsentgelts bzw. der zugeordneten FRG-Tabellenwerte (bei Glaubhaftmachung) sind Tabellenwerte der Anlage 8 zum SGB VI zu Grunde zu legen, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Es erfolgt demzufolge eine Vergleichsberechnung nach dem Günstigkeitsprinzip.

Als Sachbezüge kommen insbesondere in Betracht: Kost, Wohnung (Logis) und Deputate. Sachbezüge in wesentlichem Umfang liegen vor, wenn diese für den laufenden Unterhalt des Versicherten ins Gewicht gefallen sind.

Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn der Versicherte entweder voll verköstigt wurde (Mittagessen und Abendessen) oder/ und ihm eine mietfreie Wohnung (Logis) zur Verfügung gestellt wurde.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. Die Versicherungskarte Nummer 1 eines Versicherten, der als Bauhilfsarbeiter beschäftigt war, enthält Arbeitsentgelte ab 1.1.1958. Die zuständige Krankenkasse bestätigt eine Mitgliedschaft (gleicher Arbeitgeber) und Beitragszahlung zur Rentenversicherung bereits ab 1.10.1957. Weder Krankenkasse noch Arbeitgeber können die Höhe des Arbeitsentgelts angeben.

Ist die Zeit vom 1.10.1957 bis 31.12.1957 als Beitragszeit anzuerkennen und ggf. mit welchem Arbeitsentgelt?
9. Glaubhaft gemachte versicherungspflichtige Beschäftigung in Hannover im Jahre 1959. Welche Bewertungsvorschrift und welche Tabellenwerte finden Anwendung?
10. In einer auf die Landesversicherungsanstalt für das Saarland lautenden Versicherungskarte sind für das Jahr 1958 41.500 Franken eingetragen. Welches Arbeitsentgelt ist zu berücksichtigen?
11. Welcher Tabellenwert nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG ist für eine glaubhaft gemachte versicherungspflichtige Beschäftigung als Bauhilfsarbeiter von Mai bis Oktober 1958 zuzuordnen?

5. Anerkennung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 31.12.1991

LERNZIELE

- Sie können die Beitragsnachweise im Beitrittsgebiet bezeichnen.
- Sie können beurteilen, ob eine Beitragszeit im Beitrittsgebiet glaubhaft ist.

5.1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 31.12.1991 (in Ost-Berlin vom 1.2.1949 bis 31.12.1991) stehen nach § 248 Absatz 3 Satz 1 SGB VI den Beitragszeiten nach Bundesrecht im Sinne des § 55 SGB VI gleich. Seit dem 1.1.1992 ist auch im Beitrittsgebiet das Bundesrecht anzuwenden.

Einen Überblick über die maßgebenden Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 31.12.1991 gibt die Tabelle 2.

Tabelle 2: Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet

Sachverhalt	Rechtsgrundlage
Nachweis der Zeit der Beitragszahlung und des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch Versicherungsunterlagen vom 9.5.1945 bis 31.12.1991	§ 286c SGB VI i.V.m.§ 248 Absatz 3 Satz 1 SGB VI
Glaubhaftmachung von Beitragszeiten vom 9.5.1945 bis 31.12.1991	§ 286b SGB VI i.V.m. § 248 Absatz 3 Satz 1 SGB VI
Sonderregelung für Grundwehrdienst/Zivildienst vom 24.1.1962/1.3.1990 bis 31.12.1991	§ 248 Absatz 1 SGB VI
Sonderregelung für Zeiten der vollen Erwerbsminderung vom 1.7.1975 bis 31.12.1991	§ 248 Absatz 2 SGB VI

Trotz nachgewiesener Beitragszahlung können nach § 248 Absatz 3 Satz 2 SGB VI folgende Beitragszeiten nicht berücksichtigt werden:

1. Beiträge zur Studentenversicherung während einer Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung. Eventuell kann eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI vorgemerkt werden.
2. Beiträge für Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben dem Bezug einer Altersrente oder einer Versorgung wegen Alters.
3. Freiwillige Beiträge nach der Verordnung (VO) vom 28.1.1947 für den Zeitraum vom 1.1.1962 bis 31.12.1990 mit einem Monatswert von 3 M, 6 M, 9 M oder 12 M. Die Beiträge werden als Höherversicherungsbeiträge berücksichtigt (siehe Abschnitt 6.4.2).

5.2 Nachweis von Beitragszeiten

Die Beitragszahlung und tatsächliche Höhe des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens im Beitrittsgebiet kann insbesondere nachgewiesen werden durch

- Versicherungskarten/Aufrechnungsbescheinigungen (bis 1945/ 46),
- Versichertenausweis bis 1951,
- Versicherungsausweis/Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (SV-Ausweis) ab 1952 (Eintragungen bis zum 31.12.1991),
- Hebelisten und Leistungskarten der ehemaligen Krankenkassen (Einzugsstellen) mit Nachweis über das Arbeitsentgelt bis etwa 1950/ 51,
- Beitragskarten und Versicherungskarten für freiwillig Versicherte,
- Bescheinigungen der Einzugsstellen und Träger (Sozialversicherungskassen, Deutsche Versicherungsanstalt, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund -FDGB-, Staatliche Versicherung, Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben),
- Steuer-, Beitrags-, Festsetzungs- und Abrechnungsbescheide von Selbständigen, sofern in der Spalte „F“ die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung vermerkt ist,
- Bescheinigung des Versorgungsträgers (bei Anwendung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes -AAÜG- oder des Zusatzversorgungssystem - Gleichstellungsgesetzes -ZVsG-),

Hinweis:

Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der früheren DDR (Anlage 1 AAÜG und Anlage 2 AAÜG) sind nicht als Systeme der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen. Zeiten der Zugehörigkeit zu diesen Systemen werden nicht von § 248 Abs. 3 SGB VI sondern von § 5 AAÜG erfasst (vgl. Abschnitt 6.2).

- Bescheinigung des Arbeitgebers mit tatsächlichem Arbeitsentgelt.

Es ist nicht erforderlich, dass Versicherte ihre Dokumente im Original beim Rentenversicherungsträger einreichen. Es genügen Kopien, sofern an der Echtheit der Unterlagen keine berechtigten Zweifel bestehen. Soweit von den SV-Ausweisen Kopien gefertigt werden, besteht die Möglichkeit, Daten, die vom Rentenversicherungsträger nicht benötigt werden, unkenntlich zu machen. Zu diesen Daten gehören beispielsweise Angaben zur Lohn- und Gehaltsgruppe oder die „Diagnose-Schlüsselnummer“ (§ 286e SGB VI).

Nach § 286c SGB VI wird vermutet, dass während der in Versicherungsunterlagen für Zeiten vor dem 1.1.1992 ordnungsgemäß bescheinigten Arbeitszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit Versicherungspflicht bestanden hat und für das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Beiträge gezahlt worden sind. Diese Vorschrift dient der Erleichterung bei der Datenaufbereitung. Es ist im Einzelfall grundsätzlich nicht zu prüfen, ob tatsächlich Versicherungspflicht bestand oder ob tatsächlich auch Beiträge für die bescheinigten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen gezahlt wurden.

Versicherungsunterlagen, die diesen „Vermutungsschutz“ bewirken, sind grundsätzlich alle oben genannten Unterlagen mit Ausnahme der Arbeitgeberbescheinigung. Die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers gilt nur als Beitragsnachweis, wenn zusätzlich das Bestehen von Versicherungspflicht zumindest glaubhaft ist (siehe Abschnitt 5.3.1, Buchstabe a).

Bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem oder Ansprüchen/ Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena (siehe Abschnitt 6.2) teilt der zuständige Zusatz- oder Sonderversorgungsträger die maßgebenden Arbeitsentgelte mit.

Für Zeiten ab 1.1.1992 werden die Daten dem Rentenversicherungsträger auf maschinellem Wege übermittelt (DEVO/DÜVO bzw. DEÜV).

5.3 Glaubhaftmachung von Beitragszeiten

5.3.1 Voraussetzungen für die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit

Werden Zeiten einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Beitrittsgebiet als Beitragszeiten geltend gemacht und kann ein Nachweis von Beitragszahlung und der tatsächlichen Höhe des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens nicht erbracht werden, so kann nach § 286b SGB VI eine Anerkennung erfolgen, wenn die Zeiten zumindest glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a) Glaubhaftmachung des Bestehens von Versicherungspflicht und einer Beitragszahlung; es dürfen keine Sachverhalte oder Fakten vorliegen, die nach dem damaligen Recht im Beitrittsgebiet zur Versicherungsfreiheit führten, und
- b) Glaubhaftmachung der Dauer der abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.

a) Glaubhaftmachung von Versicherungspflicht und Beitragszahlung

Grundsätzlich unterlagen alle Personen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages gegen Arbeitsentgelt oder auf Grund eines Lehrvertrages beschäftigt waren, der Versicherungspflicht. Versicherungspflichtig waren meist auch die Selbständigen. Insbesondere die nachstehenden Ausnahmen und Hinweise sind jedoch zu beachten (siehe auch Broschüre der ehemaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte -BfA- „Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung in der DDR“ von Horst Weser). Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet Versicherungsfreiheit vorlag, scheidet eine Anerkennung als Beitragszeit aus, weil bei einem solchen Sachverhalt eine Beitragszahlung nicht glaubhaft ist.

Beschäftigungen, die nur gegen **geringe Entlohnung** ausgeübt wurden, waren versicherungsfrei. Das Gleiche gilt, wenn nur Sachbezüge gewährt wurden.

Als geringe Entlohnung sind Arbeitsentgelte anzusehen, die folgende Grenzwerte unterschritten haben (Anhaltspunkt für versicherungsrechtliche Beurteilung):

Versicherungsfreiheit lag bei Geringverdienern vom 01.02.1947 bis 31.12.1961

- im Bereich **Leipzig** bei einem Verdienst **unter 35,00 M** monatlich
- im Bereich **Chemnitz** bei einem Verdienst **unter 30,00 M** monatlich
- ansonsten bis zum Jahr 1952 bei einem Verdienst **unter 30,00 M** und ab 1953 bei einem Verdienst von **unter 40,00 M** monatlich.

Ab 01.01.1962 bis 30.06.1990 galt dann im gesamten Gebiet der früheren DDR Versicherungsfreiheit bei einem Verdienst unter 75,00 M monatlich.

Für **Lehrlinge** galt diese Regelung nicht. Lehrlinge waren zumindest seit Inkrafttreten der Einheitsversicherung ab 1.2.1947 ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgelts stets versicherungspflichtig. Lehrlinge in der **elterlichen Landwirtschaft** waren allerdings vom 1.6.1949 bis 31.12.1970 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres versicherungsfrei, sofern

die Größe der Landwirtschaft 20 Hektar nicht überschritt. Insoweit kommt ggf. bis zum 28.2.1957 eine Anrechnungszeit im Rahmen des § 252 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI in Betracht.

Von vornherein zeitlich beschränkte Beschäftigungen bis zu zwei Tagen (= **Gelegenheitsarbeiter**) waren versicherungsfrei. Wurden allerdings derartige kurzfristige Beschäftigungen wiederholt ausgeübt (z. B. von Musikern, Kellnern, Waschfrauen, Transportarbeitern), ist von einer unständigen Beschäftigung auszugehen, für die Versicherungspflicht bestanden hat. An eine Glaubhaftmachung solcher Beitragszeiten sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen, da diese Personen die Beiträge selbst zu zahlen hatten.

Selbständige unterlagen im Beitrittsgebiet ab 1.2.1947 grundsätzlich der Versicherungspflicht.

Für folgende Selbständige (ausgenommen Handwerker) bestand allerdings Versicherungsfreiheit:

- Selbständige, die mehr als 5 Personen beschäftigten (mitarbeitende Familienangehörige und Lehrlinge blieben dabei unberücksichtigt) bis zum 31.12.1970,
- Selbständige, die nur geringfügige Einkünfte erzielten, ab 1.1.1953. Die Geringfügigkeitsgrenze betrug
 - * vom 1.1.1953 bis 31.12.1970: jährlich 480 M,
 - * ab 1.1.1971: jährlich 900 M.

Für **Handwerker** galten folgende Ausnahmen von der Versicherungspflicht:

- In der Zeit bis 30.9.1950 waren Handwerker, die mehr als 5 Personen beschäftigten (mitarbeitende Familienangehörige und Lehrlinge blieben unberücksichtigt) versicherungsfrei.
- In der Zeit vom 1.10.1950 bis 31.12.1970 waren Handwerker, die mehr als 10 Personen beschäftigten (mitarbeitende Familienangehörige und Lehrlinge blieben unberücksichtigt) versicherungsfrei.
- Handwerker, deren Gewinn aus dem Handwerk und der Handelstätigkeit in den Jahren 1953 bis 1970 unter 480 M jährlich lag (Geringfügigkeitsgrenze), konnten sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Ab dem 1.1.1971 bestand Versicherungsfreiheit, wenn der entsprechende Gewinn weniger als 900 M jährlich betrug.

Selbständige hatten im Übrigen bei Vorliegen von Versicherungspflicht die Beiträge selbst zu zahlen. An die Glaubhaftmachung solcher Beitragszeiten sind daher strenge Anforderungen zu richten. Werden entsprechende Beitragszeiten über einen längeren Zeitraum hinweg geltend gemacht, so ist in der Regel zumindest teilweise ein Nachweis der Beitragszahlung erforderlich.

Mitarbeitende Familienangehörige von Selbständigen unterlagen ab 1.2.1947 grundsätzlich auch ohne Arbeitsvertrag der Versicherungspflicht, wenn sie ständig mitarbeiteten und die Mitarbeit den Hauptberuf bildete. Allerdings gab es von diesem Grundsatz bis etwa 1970 erhebliche Ausnahmen (siehe nachfolgende Ausführungen). An die Glaubhaftmachung geltend gemachter Beitragszeiten von mitarbeitenden Ehegatten und Kindern von Selbständigen sind daher strenge Anforderungen zu stellen. Werden entsprechende Beitragszeiten über einen längeren Zeitraum hinweg geltend gemacht, so ist in der Regel zumindest teilweise ein Nachweis der Beitragszahlung erforderlich.

Mitarbeitende Ehefrauen von Selbständigen in der **Land- und Forstwirtschaft** waren vom 1.2.1947 bis 31.12.1970 versicherungsfrei. Nach Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) blieben sie versicherungsfrei, wenn bereits vorher Versicherungsfreiheit bestanden hat; dies galt bis 28.2.1959.

Mitarbeitende Ehemänner in der Land- und Forstwirtschaft waren in der Zeit vom 1.12.1950 bis 31.12.1970 versicherungsfrei.

Mitarbeitende Kinder in Landwirtschaften bis zu 20 Hektar waren ab 1.6.1949 bis 31.12.1970 bis zum 21. Lebensjahr versicherungsfrei.

LPG-Mitglieder waren bis 28.2.1959 versicherungsfrei, sofern es sich um vor dem Eintritt versicherungsfreie Familienmitglieder handelte. Ansonsten bestand grundsätzlich Versicherungspflicht. Für vor dem Eintritt versicherungsfreie Kinder bestand längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Versicherungsfreiheit fort. Lehrverhältnisse zur LPG waren stets versicherungspflichtig.

Mitarbeitende **Ehefrauen in Betrieben des Handwerks** waren vom 1.1.1951 bis 30.6.1968 versicherungsfrei. Vom 1.7.1968 bis 31.12.1970 waren mitarbeitende Ehefrauen in Handwerksbetrieben ohne Arbeitsvertrag versicherungsfrei, wenn der Ehegatte nicht der Versicherungspflicht unterlag. Ansonsten bestand Versicherungspflicht, wenn die ständige Mitarbeit nach Art und Umfang der Arbeitsleistung einer fremden Arbeitskraft entsprach.

Vom 1.1.1956 bis 31.12.1970 waren **sonstige ständig mitarbeitende Ehefrauen** ohne Arbeitsvertrag versicherungsfrei, wenn der Ehegatte nicht der Versicherungspflicht unterlag (z. B. bei mehr als 5 Beschäftigten im Betrieb).

In Berlin waren mitarbeitende Ehegatten nur vom 1.7.1945 bis 30.9.1946 und ab 1.7.1968 (Ehegatten von Handwerkern) bzw. ab 1.1.1971 (Ehegatten von anderen Selbständigen) versicherungspflichtig.

Geistliche und sonstige in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehende Mitarbeiter waren im Beitrittsgebiet zunächst versicherungsfrei. Versicherungspflicht wurde eingeführt:

- für Bedienstete der Evangelischen Kirchen ab 1.1.1980,
- für Bedienstete der Evangelisch-Lutherischen Freikirche und der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Kirche ab 1.1.1985,
- für Mitarbeiter der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ab 1.1.1985,
- für Bedienstete der Evangelisch-Methodistischen Kirche ab 1.7.1986.

Für Zeiten vor der jeweiligen Einführung der Versicherungspflicht kommt ggf. eine Nachversicherung nach § 233a Absatz 3 SGB VI in Betracht.

Diakonissen evangelischer Mutterhäuser waren in der Regel bis 31.12.1984 versicherungsfrei. In der Zeit vom 1.2.1947 bis 7.2.1958 kann Versicherungspflicht eingetreten sein, soweit sie nicht überwiegend seelsorgerisch tätig waren. Für Zeiten der Versicherungsfreiheit vor dem 1.1.1985 kommt ggf. eine Nachversicherung nach § 233a Absatz 4 SGB VI in Betracht.

Ordensmitglieder katholischer Orden waren im Beitrittsgebiet stets versicherungsfrei. Für Zeiten im Pflegedienst vor dem 1.1.1985 kommt ggf. eine Nachversicherung nach § 233a Absatz 4 SGB VI in Betracht, für Zeiten ab 1.1.1985 konnte ggf. bis zum 31.12.1995 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen nach § 284b SGB VI (gültig bis 31.12.1997) beantragt werden.

Bei **Beschäftigten von Dienststellen der Roten Armee** ist davon auszugehen, dass bei Zahlung von Lohn oder Gehalt ab 1.9.1945 Versicherungspflicht bestand. Wurden dagegen nur Naturalien (z. B. Kost, Wohnung) gewährt, so ist es in der Regel nicht zu einer Beitragszahlung gekommen.

Arbeitnehmer, die in der Nachkriegszeit **bei Angehörigen der Besatzungsmacht**, insbesondere russischen Offizieren, beschäftigt waren, hatten die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu zahlen. An eine Glaubhaftmachung solcher Beitragszeiten sind strenge Anforderungen zu stellen. Selbst wenn solche Beitragszeiten in Rentenbescheiden der ehemaligen DDR aufgeführt sind, ist das weder Beweis noch Glaubhaftmachung einer Beitragszeit, da nach früherem DDR-Recht die Anerkennung von Beiträgen für diese Beschäftigten auch ohne Nachweis durch Versicherungsunterlagen möglich war.

Beiträge, die während einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung gezahlt wurden (so genannte **Studentenversicherung**), können nicht berücksichtigt werden (§ 248 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI). Diese Zeiten sind ggf. als Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI vorzumerken.

Beiträge für Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben dem Bezug einer **Altersrente** oder einer **Versorgung wegen Alters** können nach § 248 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VI nicht berücksichtigt werden.

Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit neben dem Bezug einer **Invalidenrente** oder **Invalidenversorgung**, von **Blindengeld** oder **Sonderpflegegeld** sowie einer **Unfallrente** der Sozialversicherung wegen eines Körperschadens von 100 %, in denen nach den damaligen Vorschriften des Beitrittsgebietes Versicherungs- und Beitragsfreiheit bestand und daher nur der Arbeitgeberanteil oder, bei Selbständigen, ein ermäßigter Beitrag zur Sozialversicherung zu zahlen war, werden nach dem Recht vor dem 1.7.2002 (mit Ausnahme nachgewiesener Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung -FZR-) nicht berücksichtigt. Infolge einer Rechtsänderung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 20.6.2002 ist die Anerkennung solcher Zeiten nicht mehr ausgeschlossen. In bereits laufenden Rentenfällen besteht ein Anspruch auf Neufeststellung frühestens ab 1.9.2001. Dabei sind der Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt jedoch nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.

In den Zeiten vor **Einführung der Einheitsversicherung** in den Ländern

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| – Mecklenburg-Vorpommern | bis 31.10.1945 (bzw. 30.11.1945) |
| – Brandenburg | bis 31.10.1945 |
| – Sachsen-Anhalt | bis 30.11.1946 |
| – Sachsen | bis 31.12.1945 |
| – Thüringen | bis 31.12.1945 |

ist davon auszugehen, dass die Reichsversicherungsgesetze weitergegolten haben.

b) Glaubhaftmachung der Dauer einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit

Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen insbesondere in Betracht:

- Hebelisten und Leistungskarten der ehemaligen Krankenkassen (Einzugsstellen) aus den Jahren 1945 bis 1951 (ohne konkreten Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts),
 - Arbeitgeberbescheinigungen ohne konkrete Höhe des Arbeitsentgelts,
 - Arbeitsbücher (Deutsches Reich oder DDR),
 - Arbeitsverträge, Lehrverträge,
 - Bescheinigungen der Handwerkskammern über gezahlte Beiträge zu der Handwerkskammer oder über Aufnahme und Aufgabe der Handwerker Tätigkeit,
 - Erklärungen von (nichtverwandten) Zeugen, ←
 - eigene Versicherung an Eides Statt (§ 23 SGB X). ←
- Diese Mittel kommen nur als letzte Möglichkeiten in Betracht, falls nach dem Ergebnis der Ermittlungen andere Mittel der Glaubhaftmachung nicht vorhanden sind und keine Fakten bekannt sind, die gegen eine Glaubhaftmachung sprechen.

Zu beachten sind stets vorrangig die Ausführungen unter Buchstabe a), d.h. es muss insbesondere glaubhaft sein, dass für die geltend gemachten Zeiten der abhängigen Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen in der ehemaligen DDR Versicherungspflicht und Beitragspflicht bestanden hat. Außerdem dürfen Hinweise oder fehlende Eintragungen in vorliegenden Beitragsnachweisen nicht gegen eine Beitragszahlung und damit gegen eine Glaubhaftmachung sprechen.

5.3.2 Glaubhaftmachung von freiwilligen Beiträgen

Da freiwillig Versicherte für die Zahlung ihrer Beiträge selbst verantwortlich waren, sind bei Geltendmachung freiwilliger Beitragszahlungen – ohne Beitragsnachweis – strenge Maßstäbe an eine Glaubhaftmachung zu stellen. In der Regel ist zumindest teilweise ein Nachweis erforderlich. Außerdem muss nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen eine freiwillige Beitragszahlung zulässig gewesen sein. In folgenden Verordnungen war die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung im Beitrittsgebiet geregelt:

a) **Verordnung (VO) über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28.1.1947**

Zur freiwilligen Versicherung berechtigt war ab 1.2.1947 zunächst jeder, der nicht pflichtversichert war. Durch die Verordnung über die Fortsetzung bestehender freiwilliger Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente der Sozialversicherung vom 15.3.1968 wurde diese Berechtigung mit Wirkung vom 1.7.1968 stark eingeschränkt. Ab 1.7.1968 waren nur noch solche Personen zur freiwilligen Versicherung nach der VO vom 28.1.1947 berechtigt, die am 30.6.1968 bereits freiwillig versichert waren. In diesen Fällen konnten bis zum 31.12.1991 freiwillige Beiträge nach der VO vom 28.1.1947 weitergezahlt werden.

b) **Verordnung (VO) über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (FVZR) vom 15.3.1968**

Die FVZR trat am 1.7.1968 in Kraft. Sie war ein Vorläufer der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Die Mitgliedschaft bei der FVZR erfolgte durch Vertragsabschluss und Aushändigung des Versicherungsscheines. Zutrittsberechtigt waren sowohl Personen, die pflichtversichert waren, als auch nicht berufstätige Personen. Als Beitragsnachweis erhielten die Versicherten einen Kontoauszug der Sozialversicherung. Für versicherungspflichtige Beschäftigte wurden die Beiträge zur FVZR zunächst vom Betrieb einbehalten und abgeführt.

Die „Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung“ (FZR) vom 10.2.1971 brachte mit Wirkung vom 1.3.1971 bedeutsame Veränderungen. Zutrittsberechtigt waren nur noch Pflichtversicherte, deren Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze -BBG- (Ost) von monatlich 600 M (Sozialpflichtversicherung) überstieg. Übergangsregelungen sahen vor, dass

- Personen, die am 28.2.1971 nach der Verordnung vom 15.3.1968 bereits bei der FVZR versichert waren, dies fortsetzen konnten (die Beitragszahlung erfolgte dann künftig durch den Kauf von Beitragsmarken),
und
- sozialpflichtversicherte Arbeitnehmer ihre nach der Verordnung vom 15.3.1968 abgeschlossene FVZR in eine FZR nach der Verordnung vom 10.2.1971 umwandeln konnten. Die Berechnungsgrundlage für die freiwilligen Beiträge vom 1.7.1968 bis 28.2.1971 ist in solchen Fällen als FZR-Entgelt zu berücksichtigen (10-faches des Beitragswertes), und zwar bis zu monatlich 600 M. Wurde ein höherer Beitrag als 60 M monatlich gezahlt, erfolgte eine Beitragserstattung.

Freiwillige Beiträge zur FVZR nach der Verordnung vom 15.3.1968 kommen demzufolge in Betracht

- im Zeitraum vom 1.7.1968 bis 28.2.1971,
- ab 1.3.1971 bis 31.12.1991 für Personen, die am 28.2.1971 bereits bei der FVZR versichert waren.

c) § 21 des Gesetzes über die Sozialversicherung (SVG) vom 28.6.1990

Nach § 21 SVG konnten sich ab 1.7.1990 bis 31.12.1991 Personen, die nicht pflichtversichert waren, freiwillig versichern, wenn sie ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielten.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Die Versicherte Eva Klein war nach ihren Angaben von 1955 bis 1960 hauptberuflich im Handwerksbetrieb ihres Ehemannes (Schneiderei) beschäftigt. Dies wird durch den Ehemann und zwei Zeugen bestätigt. Kann die Zeit als Beitragszeit anerkannt werden?

13. Hermann Klein, geboren am 2.10.1932, besitzt Sozialversicherungsausweise mit Eintragungen ab 1.1.1952. Er war nach seinen Angaben vorher wie folgt beschäftigt:

- vom 1.6.1947 bis 30.11.1950 in der elterlichen Landwirtschaft als Landarbeiter (Größe des Betriebes circa 10 Hektar);
- vom 1.12.1950 bis 31.12.1951 als Kraftfahrer bei der Spedition Keller in Leipzig.

Die Angaben werden durch das Arbeitsbuch und Zeugen bestätigt. Können die Zeiten als Beitragszeiten anerkannt werden?

14. Anna Kunz arbeitete vom 1.4.1955 bis 31.12.1956 in der Landwirtschaft ihres Ehemannes und vom 1.1.1957 bis 31.12.1963 in der LPG Jückelberg. Der Sozialversicherungsausweis enthält Eintragungen ab 1.3.1959. Durch eine Bescheinigung der LPG wurden Arbeitsentgelte ab 1.1.1957 nachgewiesen.

Können die geltend gemachten Zeiten vor dem 1.3.1959 anerkannt werden?

6. Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet

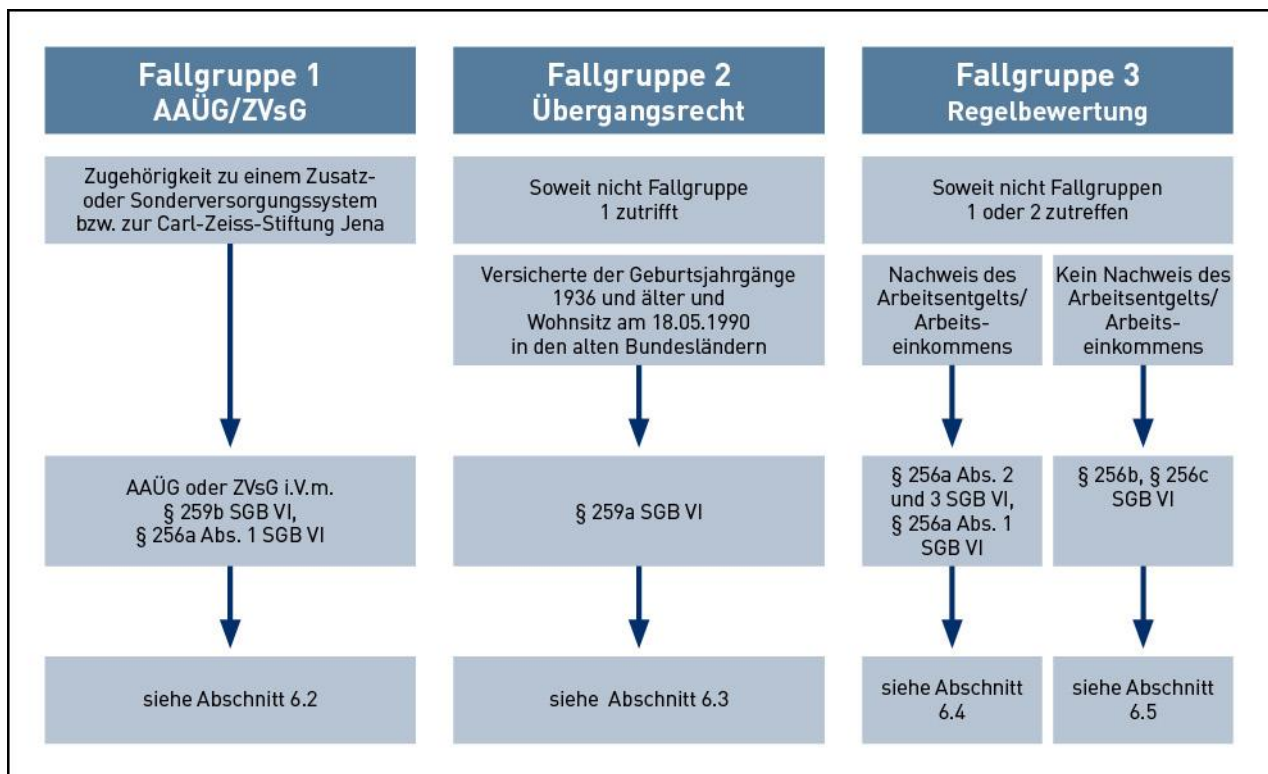
LERNZIELE

- Sie können feststellen, welche Bewertungsvorschrift Anwendung findet, wenn die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts/ Arbeitseinkommens im Beitrittsgebiet nachgewiesen ist.
- Sie können feststellen, welche Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen für nachgewiesene Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen sind.
- Sie können feststellen, welche Bewertungsvorschrift auf glaubhaft gemachte Beitragszeiten Anwendung findet.
- Sie können die erforderlichen Feststellungen treffen, die für eine Bewertung glaubhaft gemachter Beitragszeiten notwendig sind.

6.1 Überblick

Bei der Feststellung bzw. Zuordnung von beitragspflichtigen Arbeitsentgelten/ Arbeitseinkommen für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8.5.1945 sowie der Ermittlung von Entgeltpunkten ist zwischen verschiedenen Fallgruppen zu differenzieren. Die Abbildung 7 gibt – von Sonderfällen abgesehen – einen Überblick über die maßgebenden Bewertungsvorschriften.

Abbildung 7: Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 31.12.1991



Sonderbewertungen bzw. Pauschalzuordnungen von Entgeltpunkten sind insbesondere für folgende Sachverhalte geregelt:

- Wehrdienstzeiten vom 24.1.1962 bis 31.12.1991 und Zivildienstzeiten vom 1.3.1990 bis 31.12.1991 (siehe Abschnitt 6.4.3),
- Zeiten der vollen Erwerbsminderung vom 1.7.1975 bis 31.12.1991 (siehe Abschnitt 7.2),
- Arbeitsentgelt in DM und Beitragszahlung zur Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vor dem 1.7.1990 bei gewöhnlichem Aufenthalt in den alten Bundesländern, insbesondere für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn (siehe Abschnitt 7.7).

6.2 Bewertung nach AAÜG/ ZVsG

Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem oder Sonderversorgungssystem werden gemäß § 259b SGB VI nach Maßgabe des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes -AAÜG- (Artikel 3 Rentenüberleitungsgesetz -RÜG-) bewertet. Das gilt auch für Zeiten vor Einführung des betreffenden Systems, wenn die Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in diesem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären, frühestens jedoch für Zeiten ab 1.1.1950. § 259b SGB VI findet allerdings keine Anwendung, wenn ausschließlich Zeiten vor Einführung des betreffenden Zusatz- oder Sonderversorgungssystems zurückgelegt wurden. Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, gelten als Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 5 AAÜG).

In der Anlage 1 zum AAÜG sind die insgesamt 27 Zusatzversorgungssysteme aufgeführt, die es in der ehemaligen DDR gab. Sie sind in etwa zu vergleichen mit den heutigen betrieblichen Alterssicherungen. Neben den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung wurden weitere Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bzw. zum Zusatzversorgungssystem gezahlt. Den in der Anlage 2 zum AAÜG aufgeführten 4 Sonderversorgungssystemen gehörten insbesondere Angehörige der bewaffneten Organe an, die sich in einer beamtenähnlichen Position (Dienstverhältnis) befanden. Beiträge wurden ausschließlich an das jeweilige Sonderversorgungssystem gezahlt. Die Zusatzversorgungssysteme und das Sonderversorgungssystem Nummer 4 wurden zum 30.6.1990, die Sonderversorgungssysteme Nummer 1 bis 3 zum 31.12.1991 geschlossen.

Die 27 Zusatzversorgungssysteme und 4 Sonderversorgungssysteme der Anlagen 1 und 2 zum AAÜG sind in der Anlage 3 zu diesem Studientext abgedruckt.

Werden Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem vom Versicherten geltend gemacht oder sind die Zeiten aus der Eintragung im SV-Ausweis erkennbar, so sind diese gesondert beim Zusatz- oder Sonderversorgungsträger zu klären.

Für die 27 Zusatzversorgungssysteme ist der Versorgungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10898 Berlin, zuständig. Als Versorgungsträger für die 4 Sonderversorgungssysteme wurden unterschiedliche Ministerien/ Behörden in den neuen Bundesländern benannt.

Wird vom zuständigen Versorgungsträger die Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem bestätigt, so erteilt dieser dem Versicherten einen Entgeltüberführungsbescheid und übermittelt die entsprechenden Zeiten der Systemzugehörigkeit und die erzielten Arbeitsentgelte dem Rentenversicherungsträger. Außerdem gibt der Versorgungsträger an, ob ggf. eine Begrenzung der Arbeitsentgelte wegen Ausübung einer bestimmten Funktion (§ 6 Absatz 2 AAÜG i. V. m. Anlage 5 zum AAÜG) oder aufgrund der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/ Amtes für Nationale Sicherheit (§ 7 Absatz 1 AAÜG i. V. m. Anlage 6 zum AAÜG) in Betracht kommt. Der Rentenversicherungsträger berücksichtigt die bestätigten Zeiten und Arbeitsentgelte, ggf. gekürzt auf die Werte der Anlagen 5 oder 6 zum AAÜG (= 100 % Durchschnittsverdienst der ehemaligen DDR), bzw. unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze „West“ bei der zu gewährenden Leistung. Die Mittel hierfür werden vom Bund erstattet (§ 15 AAÜG).

Für Beschäftigte in Betrieben des ehemaligen VEB Carl Zeiss Jena und dessen Teilbetrieben, des VEB Jenapharm Jena, des VEB Jenaer Glaswerk Schott und Genossen Jena, der Kinderklinik Jena und der Carl-Zeiss-Stiftung Jena und von diesen übernommene Betriebe/Betriebsteile, die Ansprüche oder Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena (geschlossen zum 28.2.1991) erworben haben, sind bei der Anerkennung von Beitragszeiten die sich nach dem Zusatzversorgungssystem - Gleichstellungsgesetz (ZVsG) ergebenden Besonderheiten zu beachten. Hierbei wird differenziert, ob (auf Antrag) eine Gleichstellung mit den Zusatzversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erfolgt(e) oder nicht. Bei einer Gleichstellung gelten grundsätzlich die Regelungen des AAÜG. Erfolgte keine Gleichstellung, so können nach § 4 Absatz 3 ZVsG für Zeiten ab 1.3.1971 nur die in der Sozialpflichtversicherung versicherten Arbeitsentgelte und evtl. vorhandene FZR-Entgelte angerechnet werden.

Die entsprechenden Feststellungen nach dem ZVsG trifft als Versorgungsträger die Ernst-Abbe-Stiftung, Ernst-Abbe-Straße 18, 07743 Jena. Der Rentenversicherungsträger berücksichtigt die entsprechenden Zeiten und Arbeitsentgelte bei der zu gewährenden Leistung.

6.3 Übergangsrecht für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1936 und älter

Bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1936 und älter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.5.1990 oder, falls sie vorher verstorben sind, zuletzt vor dem 19.5.1990

- a) im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet (= alte Bundesländer) hatten oder
- b) im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet hatten,

erfolgt die Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 19.5.1990 nicht nach den §§ 256a, 256b oder 256c SGB VI, sondern nach § 259a SGB VI. Das bedeutet, dass

- a) nicht die tatsächlich nachgewiesenen Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen,
- b) bei nicht nachgewiesener Höhe der Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen ab 1.1.1950 keine Zuordnung von Tabellenwerten nach Anlage 14 zum SGB VI erfolgt,

sondern für alle Pflichtbeitragszeiten **FRG-Tabellenwerte** zugeordnet werden. Für diese Übergangsfälle bleibt es im Prinzip also bei der Bewertung nach dem in den alten Bundesländern vor dem 1.1.1992 gültigen Recht. Die Ausführungen unter Abschnitt 4.2.1 gelten entsprechend mit folgenden zwei Ausnahmen:

- Eine 6/6-Anrechnung der FRG-Tabellenwerte erfolgt nicht nur bei konkret nachgewiesenem zeitlichem Umfang, sondern auch stets bei Nachweis der Höhe des Arbeitsentgelts/ Arbeitseinkommens. Damit führen nicht nur Eintragungen im Sozialversicherungsausweis/ Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (SV-Ausweis) zur 6/6-Anrechnung, sondern u. a. auch Eintragungen im Versichertenausweis (Zeiten bis 31.12.1951) und Arbeitgeberbescheinigungen mit der Höhe des Arbeitsentgelts ohne Aussagen zu möglichen Unterbrechungen.
- Kalendermonate, die zum Teil mit Pflichtbeitragszeiten und zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitsausfalltagen belegt sind, gelten nach § 259a Absatz 1 Satz 2 SGB VI als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen, d.h. auch die entsprechenden Krankheitstage/ Arbeitsausfalltage innerhalb des Kalendermonats werden als Beitragszeiten berücksichtigt.

Beispiel:

Antrag auf Hinterbliebenenrente:

Verstorbener Versicherter, Geburtsjahrgang 1935, Zuzug in alte Bundesländer am 10.1.1990.

Der SV-Ausweis enthält folgende Eintragungen:

- a) vom 1.1.1958 bis 31.12.1958: 6.800 M
vom 10.2.1958 bis 20.2.1958 arbeitsunfähig krank
- b) vom 1.1.1960 bis 31.12.1960: 5.800 M
vom 10.2.1960 bis 15.4.1960 arbeitsunfähig krank
- c) vom 1.1.1985 bis 31.12.1985: 6.000 M
10 Arbeitsausfalltage

Lösung:

- zu a) Die Zeit vom 1.1.1958 bis 31.12.1958 ist durchgängig als Beitragszeit zu berücksichtigen; Zuordnung von FRG-Tabellenwerten zu 6/6.
- zu b) Die Zeiten vom 1.1.1960 bis 29.2.1960 und 1.4.1960 bis 31.12.1960 sind als Beitragszeiten zu berücksichtigen; Zuordnung von FRG-Tabellenwerten zu 6/6. Die Zeit vom 1.3.1960 bis 31.3.1960 ist eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI.
- zu c) Die Zeit vom 1.1.1985 bis 31.12.1985 ist durchgängig als Beitragszeit zu berücksichtigen; Zuordnung von FRG-Tabellenwerten zu 6/6.

Für Zeiten mit **freiwilligen Beiträgen** bis zum 28.2.1957 werden nach § 259a Absatz 1 Satz 6 SGB VI Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge zu Grunde gelegt, für Zeiten danach aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage; dabei ist von den Werten in den alten Bundesländern auszugehen. Im Falle einer Glaubhaftmachung werden 5/6 der Entgeltpunkte berücksichtigt.

Die pauschale Ermittlung von Entgeltpunkten für freiwillige Beiträge gilt auch, wenn die Beitragshöhe im Beitrittsgebiet nachgewiesen ist. Zu beachten ist allerdings nach wie vor § 248 Absatz 3 Nummer 3 SGB VI. Danach gelten freiwillige Beiträge nach der Verordnung vom 28.1.1947 (siehe Abschnitt 6.4.2) bei Monatsbeiträgen in Höhe von 3 M bis 12 M für Zeiten ab 1.1.1962 als Höherversicherungsbeiträge.

Für Zeiten des gesetzlichen **Wehrdienstes im Beitrittsgebiet** ab 24.1.1962 werden, sofern die Übergangsregelung anzuwenden ist, Entgeltpunkte nach § 256 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt, das sind bis 31.12.1981 0,0833 EP pro Monat, ab 1.1.1982 0,0625 EP pro Monat. Im Hinblick auf die unter § 259a SGB VI fallenden Geburtsjahrgänge dürften von diesem Personenkreis nur noch in wenigen Ausnahmefällen Wehrdienstzeiten ab 24.1.1962 zurückgelegt worden sein.

Die Übergangsregelung des § 259a SGB VI findet keine Anwendung, soweit es sich um Zeiten nach dem AAÜG bzw. ZVsG handelt. Die Bewertung nach AAÜG/ZVsG i. V. m. § 259b SGB VI hat nämlich Vorrang.

6.4 Bewertung nach § 256a SGB VI (Regelbewertung)

§ 256a SGB VI regelt die Ermittlung von Entgeltpunkten (= Bewertung) für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ab dem 9.5.1945 bei nachgewiesener Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens im Regelfall, d.h. soweit

- a) weder das AAÜG/ZVsG (siehe Abschnitt 6.2) noch
- b) das Übergangsrecht nach § 259a SGB VI (siehe Abschnitt 6.3)

Anwendung findet.

Nach § 256a Absatz 1 SGB VI werden bei der Ermittlung der Entgeltpunkte die maßgebenden Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen im Beitrittsgebiet mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI vervielfältigt, damit dem „West-Niveau“ angepasst und sodann dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten „West“ gegenübergestellt, wobei der errechnete Betrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze -BBG- „West“ berücksichtigt wird.

Im Einzelnen ist bezüglich der maßgebenden Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen im Beitrittsgebiet Folgendes zu beachten:

6.4.1 Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit

a) Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen im Zeitraum bis 28.2.1971

Zu berücksichtigen sind

- nach § 256a Absatz 2 SGB VI das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen, für das jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, d.h. bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von 600 M (= 7.200 M jährlich) und
- nach § 256a Absatz 3 SGB VI bei Nachweis oder Glaubhaftmachung höherer Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen die entsprechenden Beträge über dem monatlich versicherten Betrag (= Überentgelt).

Das Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen, für das Beiträge zur **Sozialpflichtversicherung** gezahlt wurden, ist in der Regel im SV-Ausweis eingetragen. Bezüglich dieser Eintragung gilt § 286c SGB VI. Nach dieser Vorschrift wird vermutet, dass während der in den Versicherungsunterlagen ordnungsgemäß bescheinigten Arbeitszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit Versicherungspflicht bestanden hat. Die Vorschrift dient der Erleichterung bei der Aufnahme der Daten ins Versicherungskonto. Es ist im Einzelfall grundsätzlich nicht zu prüfen, ob tatsächlich auch Beiträge für die bescheinigten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen gezahlt wurden. Die sich aus § 286c SGB VI ergebende Vermutung ist allerdings nicht unwiderlegbar. Offensichtliche Fehleintragungen sind nicht geschützt. So können z. B. eingetragene Beitragszeiten um vorzumerkende Anrechnungszeiten gekürzt werden.

Beispiel 1:

Arbeitsentgelt im SV-Ausweis vom 1.1.1958 bis 15.3.1958 100 M
Arbeitsunfähig krank vom 10.1.1958 bis 15.3.1958

Lösung:

Zu berücksichtigen ist eine Beitragszeit vom 1.1.1958 bis 9.1.1958 und eine Anrechnungszeit vom 10.1.1958 bis 15.3.1958. Nachgewiesene Anrechnungszeiten führen stets zu einer entsprechenden Kürzung der Beitragszeit.

Während der Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs wurde zwar nach dem Recht der ehemaligen DDR das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht unterbrochen. Gleichwohl bestand während dieser Unterbrechungen aber keine Beitragspflicht, sodass insoweit eine Beitragszeit nicht vorliegt.

Beispiel 2:

Arbeitsentgelt im SV-Ausweis vom 1.1.1968 bis 31.12.1968 4.000 M
weibliche Versicherte
Geburt eines Kindes am 10.4.1968

Lösung:

Das Arbeitsentgelt ist auf die Zeiträume vom 1.1.1968 bis 5.3.1968 und vom 23.5.1968 bis 31.12.1968 aufzuteilen. Die Zeit vom 6.3.1968 bis 22.5.1968 (5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt) ist als Anrechnungszeit nach § 252a Absatz 1 Nummer 1 SGB VI vorzumerken.

Auch Eintragungen für Zeiten des Bezuges einer Altersrente oder einer Versorgung wegen Alters, in denen Versicherungsfreiheit oder Beitragsfreiheit bestand und der Betrieb daher lediglich die Zahlung des Arbeitgeberanteils bescheinigt hat, sind nicht geschützt.

Eigene Eintragungen von pflichtversicherten **Selbständigen und ihren mitarbeitenden Familienangehörigen** haben keinen Beweiswert. Für diese Versicherten hatten die Eintragungen bis zum 31.12.1950 durch die Sozialversicherungskassen und ab 1.1.1951 durch die Finanzämter, d.h. den örtlich zuständigen Räten des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, zu erfolgen.

Wenn für versicherungspflichtige selbständig Tätige nicht das beitragspflichtige Arbeitseinkommen, sondern der gezahlte Beitrag bestätigt ist, so ist zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Arbeitseinkommens bei Zeiten bis 30.6.1990 der Beitrag mit 5 zu vervielfältigen (Beitragssatz 20 %).

Wenn eine Lohnstufe oder ein Grundlohn eingetragen ist, so handelt es sich um das kalendertägliche beitragspflichtige Arbeitseinkommen. Für den vollen Kalendermonat sind 30 Tage anzusetzen, Teilmonate werden tagengenau berücksichtigt.

Für **Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften**, die vor ihrem Eintritt als Einzelbauer tätig oder als Landarbeiter beschäftigt waren, galten vor dem 1.3.1959 beitragsrechtliche Vergünstigungen. Als Beitragsbemessungsgrundlage diente ein Grundbetrag, der sich nach dem Einheitswert (Wirtschaftswert) richtete. Nur dieser geringe Grundbetrag (beginnend mit täglich 1 M) ist bei Anwendung des § 256a SGB VI als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Waren LPG-Mitglieder vor dem Eintritt in die LPG als mitarbeitende Ehegatten oder Kinder von selbständigen Landwirten versicherungsfrei, so bestand bis 28.2.1959 (bei Kindern längstens bis zum 21. Lebensjahr) weiterhin Versicherungsfreiheit, sodass eine Anerkennung ausscheidet (siehe Abschnitt 5.3.1).

Wenn kein SV-Ausweis vorliegt, jedoch eine **Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers**, so ist, wenn keine Fakten bekannt sind, die gegen das Vorliegen von Versicherungspflicht sprechen, das bescheinigte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Beitragsfreie Lohnbestandteile (z. B. Lohnzuschläge, in der Regel gekennzeichnet mit „LZ“, „LKZ“ oder „RZVO“) bleiben unberücksichtigt. Sind keine einzelnen Lohnbestandteile aufgeführt, so ist grundsätzlich von Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialpflichtversicherung auszugehen, soweit sich nach Aktenlage keine andere Beurteilung ergibt.

Ein „Überentgelt“ (= nicht versichertes Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen) kommt in der ArV/AnV nur für Zeiten vom 1.1.1950 bis 31.12.1950 (weil Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI geringer als 1,0000) und vom 1.9.1952 bis 28.2.1971 in Betracht. In der KnV ist ein Überentgelt durchgängig vom 1.6.1949 bis 28.2.1971 möglich. Es handelt sich (abgesehen vom Jahr 1950) um Zeiträume, in denen die Beitragsbemessungsgrenze in der ehemaligen DDR niedriger war als in den alten Bundesländern und in denen die Beschäftigten nach DDR-Recht keine Möglichkeit hatten, ein Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen über der BBG (Ost) in der Sozialpflichtversicherung zu versichern.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Überentgelt ist, dass bereits ein Betrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze (Ost) versichert wurde. Dieser versicherte Betrag kann infolge von Krankheitstagen/Ausfalltagen oder schwankendem Arbeitsentgelt auch geringer als monatlich 600 M sein.

Wenn durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine sogenannte Korrekturbescheinigung ein höheres Arbeitsentgelt als im SV-Ausweis eingetragen nachgewiesen wird und das im SV-Ausweis eingetragene Arbeitsentgelt die BBG (Ost) nicht erreicht (auch nicht unter Berücksichtigung von nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit), so ist in der Regel gleichwohl ein Überentgelt zu berücksichtigen. Es kann dann unterstellt werden, dass die niedrige Eintragung im SV-Ausweis lediglich auf weitere nicht bekannte Arbeitsausfalltage oder auf ein schwankendes monatliches Arbeitsentgelt zurückzuführen ist. Diese Vermutung kann aber auch im Einzelfall durch Ermittlungen widerlegt werden.

Beispiel 3:

SV-Ausweis:	1.1.1957 bis 31.12.1957	6.500 M
Keine Zeiten der Arbeitsunfähigkeit		
Arbeitgeberbescheinigung:	1.1.1957 bis 31.12.1957	8.000 M

Lösung:

Neben dem im SV-Ausweis eingetragenen Arbeitsentgelt von 6.500 M (§ 256a Absatz 2 SGB VI) ist zusätzlich ein Überentgelt von 1.500 M (§ 256a Absatz 3 SGB VI) zu berücksichtigen.

Bei Selbständigen dient in der Regel der Einkommensteuerbescheid als Nachweis des Überentgelts. Eine Gewinnermittlung des Steuerberaters ist ein Mittel der Glaubhaftmachung.

Wenn das Überentgelt durch Arbeitsverträge oder Gehaltsänderungsmitteilungen nachgewiesen wird (also kein nachträglicher Nachweis des tatsächlich erzielten Lohnes, sondern nur Vorausbestätigung), so ist das sich daraus errechnende Arbeitsentgelt in dem Verhältnis zu kürzen, in dem das im SV-Ausweis eingetragene Arbeitsentgelt zu der BBG (Ost) von jährlich 7.200 M steht.

Beispiel 4:

Lohn laut Änderungsmitteilung vom 1.1.1968	
monatlich	700 M
SV-Ausweis: 1.1.1968 bis 31.12.1968	6.600 M

Lösung:

$$8.400 \text{ M} \times 6.600 \text{ M} : 7.200 \text{ M} = 7.700 \text{ M}$$

Neben dem im SV-Ausweis eingetragenen Arbeitsentgelt von 6.600 M (§ 256a Absatz 2 SGB VI) ist zusätzlich ein Überentgelt von 1.100 M (§ 256a Absatz 3 SGB VI) zu berücksichtigen.

In den Jahren 1952 und 1971 können die sich aus Jahres-Arbeitsentgelten (1.1. bis 31.12.) errechnenden Überentgelte nur zu 4/12 bzw. 2/12 berücksichtigt werden.

Beispiel 5:

Arbeitgeberbescheinigung: 1.1.1971 bis 31.12.1971	7.800 M
SV-Ausweis: 1.1.1971 bis 31.12.1971	7.200 M

Lösung:

$$7.800 \text{ M} \text{ abzüglich } 7.200 \text{ M} = 600 \text{ M} \times 2/12 = 100 \text{ M.}$$

Neben dem im SV-Ausweis eingetragenen Arbeitsentgelt von 7.200 M (§ 256a Absatz 2 SGB VI) ist zusätzlich ein Überentgelt von 100 M (§ 256a Absatz 3 SGB VI) für die Zeit vom 1.1.1971 bis 28.2.1971 zu berücksichtigen.

Wenn der Versicherte ein Überentgelt nur glaubhaft machen kann (z. B. durch Zeugenerklärung oder eigene eidesstattliche Versicherung), so sind strengere Maßstäbe anzulegen. Erreicht das im SV-Ausweis eingetragene Arbeitsentgelt in solchen Fällen eindeutig nicht die BBG (Ost), so kommt die Berücksichtigung eines Überentgelts in der Regel nicht in Betracht.

Ist die Höhe des erzielten Überentgelts nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft, so wird es nur zu 5/6 berücksichtigt. Als Grundorientierung dient der um 20 % erhöhte Wert der Anlage 14 zum SGB VI geteilt durch den Wert der Anlage 10 zum SGB VI. Ein geltend gemachtes Überentgelt kann grundsätzlich als glaubhaft angesehen werden, wenn es den Orientierungswert nicht erheblich übersteigt (nicht mehr als 25 %).

Beispiel 6:

SV-Ausweis: 1.1.1969 bis 31.12.1969	7.200 M
Maurermeister	
laut eidesstattlicher Versicherung:	12.000 M

Lösung:

$$\begin{aligned} \text{Anlage 14 zum SGB VI (Bereich 11, Qual. 3)} &= 14.034 + 20 \% &= 16.840,80 \text{ DM} \\ 16.840,80 \text{ DM} : 1,7321 \text{ (Wert der Anlage 10 zum SGB VI)} & &= 9.722,76 \text{ M} \end{aligned}$$

Plausibilitätsgrenze 9.722,76 M + 25 % = 12.153,45 M

Das vom Versicherten angegebene Arbeitsentgelt von 12.000 M im Jahr 1969 überschreitet nicht die Plausibilitätsgrenze und kann somit als glaubhaft anerkannt werden. Von diesem ist das Arbeitsentgelt, für das Pflichtbeiträge gezahlt worden sind (7.200 M), abzuziehen. Der verbleibende Betrag von 4.800 M ist zu 5/6 = 4.000 M als glaubhaftes Überentgelt zu berücksichtigen.

Soweit für LPG-Mitglieder vor dem 1.3.1959 die Beitragsberechnung nach einem niedrigen Grundbetrag erfolgte, kann darüber hinaus – auch bei Nachweis durch den Arbeitgeber – ein Überentgelt nicht berücksichtigt werden, weil der Grund für das im SV-Ausweis eingetragenen niedrigen „Arbeitsentgelts“ nicht die Begrenzung auf die BBG (Ost) ist, sondern die besondere beitragsrechtliche Vergünstigung.

Wenn die Summe aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen und Überentgelt nach Vervielfältigung mit dem Wert der Anlage 10 zum SGB VI die BBG „West“ überschreitet, findet eine Kürzung auf die BBG „West“ statt (§ 260 Satz 2 SGB VI).

b) Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen im Zeitraum vom 1.3.1971 bis 30.6.1990

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich nach § 256a Absatz 2 SGB VI

- das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen, für das jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, d. h. bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von 600 M (= 7.200 M jährlich) (siehe Buchstabe a) und
- das nachgewiesene versicherte **FZR-Entgelt** bis zu einem Betrag von monatlich 600 M (= 7.200 M jährlich), ab 1.1.1977 unbegrenzt.

Mit Wirkung vom 1.3.1971 ist in der ehemaligen DDR die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) eingeführt worden. Die Möglichkeit, sich in der FZR zu versichern, war zunächst bis zum 31.12.1976 auf Arbeitsentgelte bis zu insgesamt 1.200 M monatlich begrenzt. Ab 1.1.1977 konnten sich Arbeitnehmer unbegrenzt in der FZR versichern. Begrenzungen gab es ab diesem Zeitpunkt für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten, und zwar bis zum 30.11.1989 weiterhin bis zu einem Arbeitseinkommen von insgesamt 1.200 M monatlich, vom 1.12.1989 bis 30.6.1990 bis zu einem Arbeitseinkommen von insgesamt 2.400 M monatlich.

Darüber hinaus kann nach § 256a Absatz 3 SGB VI ausnahmsweise zusätzlich ein **Überentgelt** (= nicht versichertes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen – siehe nähere Ausführungen dazu beim Zeitraum bis 28.2.1971) berücksichtigt werden, wenn Versicherte in der Sozialversicherung dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen erzielt haben, die sie nach Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten weder in der Sozialpflichtversicherung noch in der FZR versichern konnten. Dies betrifft u. a.

- in dem Zeitraum vom 1.1.1974 bis 31.12.1976 KnV-Versicherte, da nach Multiplikation des höchsten versicherten Arbeitsentgelts mit dem Wert der Anlage 10 zum SGB VI die BBG „West“ nicht erreicht wird.
- in dem Zeitraum ab 1.1.1977 Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten. Voraussetzung ist, dass deren Arbeitseinkommen höchstmöglich in der FZR versichert wurde.

- in dem Zeitraum ab 1.1.1978 Personen, die wegen der in einem Sonderversorgungssystem erworbenen Anwartschaften keine FZR-Beiträge zahlen durften.

Versicherte ohne ständigen Wohnsitz in der DDR (z. B. Ausländer mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung).

Wenn in dem Zeitraum vom 1.3.1971 bis 30.6.1990 von einer bestehenden Möglichkeit, sich in der FZR zu versichern, kein Gebrauch gemacht wurde, kann grundsätzlich nur das Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen berücksichtigt werden, von dem Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt wurden.

Beispiel:

Eintragungen im SV-Ausweis für das Jahr 1972:	7.200 M
Arbeitsentgelt laut Lohnzettel im Jahr 1972:	8.000 M

Von der Möglichkeit, FZR-Beiträge zu zahlen, wurde kein Gebrauch gemacht, Beitritt zur FZR erst ab 1.1.1973.

Lösung:

Für das Jahr 1972 kann nur das im SV-Ausweis eingetragene Arbeitsentgelt von 7.200 M (§ 256a Absatz 2 SGB VI) berücksichtigt werden.

Für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post mit Arbeitsentgelten über 600 M monatlich, gelten teilweise FZR-Beiträge als gezahlt (Fiktion ohne tatsächliche Zahlung). Siehe Abschnitt 7.6.

c) Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze bis zum 30.6.1990

Soweit durch das Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen zur Sozialpflichtversicherung und das FZR-Entgelt sowie gegebenenfalls ein Überentgelt nach Vervielfältigung mit dem Wert der Anlage 10 zum SGB VI die **Beitragsbemessungsgrenze „West“** überschritten wird, findet eine Kürzung auf die BBG „West“ statt (§ 260 Satz 2 SGB VI). Dabei ist zu beachten, dass vor dem 1.1.1984 liegende Arbeitsausfalltage, die nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen sind, bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze „West“ als Beitragszeiten gelten (§ 260 Satz 3 SGB VI).

Beispiel 1:

Arbeitsentgelt	1.1.1975 - 21.12.1975	=	7.200 M
FZR-Entgelt	1.1.1975 - 21.12.1975	=	7.200 M

Arbeitsausfalltage 22.12.1975 - 31.12.1975

Lösung:

Maßgebend ist die volle BBG „West“ in Höhe von 33.600 DM.

Das Arbeitsentgelt von 7.200 M ergibt nach Multiplikation mit dem Wert der Anlage 10 zum SGB VI (x 2,6272) einen „West-Wert“ von 18.915,84 DM. Das gleich hohe FZR-Entgelt wird nach Multiplikation mit dem Wert der Anlage 10 zum SGB VI noch mit 14.684,16 DM berücksichtigt (Differenz bis zur BBG „West“).

Nach dem früheren DDR-Recht (§ 16 Absatz 2 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten -SVO- vom 17.11.1977 und entsprechende frühere Vorschriften) galt im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9.5.1945 bis 30.6.1990 eine Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 600 M. Beitragsfreie Zeiten, wie z. B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs nach § 3 SVO i. V. m. § 17 SVO, führen zu einer anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (Ost).

Die Überprüfung, ob die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zutreffend berücksichtigt wurde, erfordert zum einen eine Betrachtung der seinerzeitigen Abrechnungspraxis der Betriebe. Diese ist ohne Lohnunterlagen nicht möglich. Zum anderen muss die jeweilige Kalendersituation berücksichtigt werden. Anhand des Inhalts des Versicherungskontos ist dies schon deshalb nicht möglich, weil Arbeitsausfalltage nach § 252a Absatz 2 Satz 2 SGB VI am Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigungen liegen. Es gilt daher grundsätzlich die Vermutung des § 286c SGB VI. Eine manuelle Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) bleibt im Einzelfall unbenommen.

Ein zu prüfender Einzelfall liegt u. a. vor, wenn dem Rentenversicherungsträger Tatsachen bekannt werden, die ihn in die Lage versetzen, die Vermutung der Beitragszahlung zu widerlegen. Hierzu ist aber der volle Beweis für die Unrichtigkeit der Eintragungen hinsichtlich des Beschäftigungszeitraumes und/ oder des bescheinigten Arbeitsentgelts zu erbringen. Etwaige Zweifel gehen zu Lasten der Rentenversicherung.

Von einer Widerlegung der Rechtsvermutung kann in der Regel ohne weitere Ermittlungen ausgegangen werden, wenn

- für ein Kalenderjahr ein Arbeitsentgelt oberhalb der damaligen Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von 7.200 Mark jährlich,
- für einen kürzeren Zeitraum (z. B. vom 1.1. bis 13.8.) Arbeitsentgelte oberhalb von 600 M pro angefangenen Monat

im SV-Ausweis bescheinigt wurden. Eine taggenaue Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze wird nicht vorgenommen, und zwar selbst dann nicht, wenn Unterbrechungen bescheinigt sind, die länger als einen Kalendermonat dauern.

Beispiel 2:

Eintragung im SV-Ausweis:

1.1.1974 – 13.8.1974	6.439,50 M
11.2.1974 – 13.4.1974	wegen Krankheit arbeitsunfähig

Lösung:

Die Eintragung unterliegt bis zu 4.800 M (= 600 M x 8 Monate) dem sich aus § 286c SGB VI ergebenden Vermutungsschutz. Trotz der Arbeitsunterbrechung vom 11.2.1974 bis 13.4.1974 und dem Ende der Beschäftigung im Laufe des Monats August ist hier ein Arbeitsentgelt von 4.800 M zu berücksichtigen, weil ohne Nachweis über die tatsächlichen Verhältnisse die sich aus § 286c SGB VI ergebende Rechtsvermutung nur für das oberhalb von 4.800 M liegende Arbeitsentgelt zweifelsfrei widerlegt ist. Die Berücksichtigung des oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) liegenden Arbeitsentgelts als zusätzliches Arbeitsentgelt im Sinne des § 256a Absatz 3 SGB VI ist hier ausgeschlossen, weil der Versicherte keine Beiträge zur FZR gezahlt und sich damit nicht in vollem Umfang versichert hat.

Soweit die Prüfung der BBG (Ost) in der Vergangenheit anderweitig erfolgte und die Zeiten bereits bindend festgestellt wurden, hat es dabei sein Bewenden. Diese Fälle sind nicht von Amts wegen aufzugreifen. Eine Überprüfung und eventuelle Korrektur ist nur vorzunehmen, wenn der Versicherte dies ausdrücklich beantragt.

d) **Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen im Zeitraum vom 1.7.1990 bis 31.12.1991**

Zum 30.6.1990 wurde die FZR geschlossen. Seither sind die im SV-Ausweis nachgewiesenen versicherten Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

Folgende Beitragsbemessungsgrenzen sind zu beachten:

vom 1.7.1990 bis 31.12.1990:	monatlich 2.700 DM
vom 1.1.1991 bis 30. 6.1991:	monatlich 3.000 DM
vom 1.7.1991 bis 31.12.1991:	monatlich 3.400 DM

e) **Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen im Zeitraum ab 1.1.1992**

Solange die Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich sind, findet für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet § 256a Absatz 1 SGB VI Anwendung. Außerdem gilt § 228a SGB VI (gültig bis 31.12.2024).

6.4.2 **Freiwillige Beiträge**

a) **Freiwillige Beiträge nach der Verordnung (VO) über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28.1.1947**

Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung vom 28.1.1947 werden folgende Entgelte berücksichtigt:

Zeitraum	Beitragssatz in %	Arbeitsentgelt/ Arbeitseinkommen
1.2.1947 bis 31.12.1990	10,0	siehe Anlage 11 zum SGB VI
1.1.1991 bis 31.3.1991	18,7	Beitrag : 18,7 x 100
1.4.1991 bis 31.12.1991	17,7	Beitrag : 17,7 x 100

Keine Beitragszeiten im Sinne des § 248 Absatz 3 SGB VI sind in dem Zeitraum vom 1.1.1962 bis zum 31.12.1990 Monatsbeiträge in Höhe von 3 M bis 12 M (§ 248 Absatz 3 Nummer 3 SGB VI).

Diese Beiträge gelten als Höherversicherungsbeiträge. Für sie werden gemäß § 269 SGB VI Steigerungsbeträge geleistet. Entsprechende Beiträge sind daher als Höherversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Anwartschaftsgebühren von monatlich 1 M (bis zum 30.6.1968) sind keine rechtserheblichen Beiträge und werden überhaupt nicht berücksichtigt.

b) **Freiwillige Beiträge nach der Verordnung (VO) über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15.3.1968**

Freiwillige Beiträge zur ZRV nach der VO vom 15.3.1968 für die Zeit vom 1.7.1968 bis 31.12.1991 sind unabhängig von ihrer Höhe Beitragszeiten im Sinne des § 248 Absatz 3 SGB VI. Gezahlt wurden Monatsbeiträge von 10 M bis 200 M (jeweils durch 5 teilbar).

Die Berechnung der für die Ermittlung der Entgeltpunkte maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt unter Berücksichtigung des Beitragssatzes von 10 %.

c) Freiwillige Beiträge nach § 21 des Gesetzes über die Sozialversicherung (SVG) vom 28.6.1990

Bei freiwilligen Beiträgen nach § 21 SVG für Zeiten vom 1.7.1990 bis 31.12.1991 erfolgt die Berechnung der für die Ermittlung der Entgeltpunkte maßgebenden Beitragsbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung folgender Beitragssätze:

vom 1.7.1990 bis 31.3.1991: 18,7 %

vom 1.4.1991 bis 31.12.1991: 17,7 %

d) Freiwillige Beiträge nach § 7 SGB VI ab 1.1.1992

Siehe Ausführung im Studientext Nummer 6 „Freiwillige Versicherung“.

6.4.3 Wehrdienstzeiten/ Zivildienstzeiten

Zeiten des gesetzlichen Wehrdienstes oder Zivildienstes im Beitrittsgebiet ab 24.1.1962 bzw. ab 1.3.1990 sind nach § 248 Absatz 1 SGB VI Pflichtbeitragszeiten. Sie erhalten unabhängig davon, ob der gesetzliche Wehrdienst oder Zivildienst nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht ist, nach § 256a Absatz 4 SGB VI bis zum 31.12.1991 pro vollem Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zu Grunde gelegt. Diese Regelung wurde mit Beschluss des BSG vom 22.12.2022, Az. B 5 R 119/22 B, bestätigt.

6.5 Bewertung nach § 256b und § 256c SGB VI (Regelbewertung)

Die §§ 256b und 256c SGB VI regeln die Ermittlung von Entgeltpunkten (= Bewertung) für Beitragszeiten bei nicht nachgewiesenem Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen im Regelfall, d.h. soweit

- a) weder das AAÜG/ZVsG (siehe Abschnitt 6.2) noch
- b) das Übergangsrecht nach § 259a SGB VI (siehe Abschnitt 6.3)

Anwendung finden.

6.5.1 FRG-Tabellenwerte für Pflichtbeitragszeiten bis 31.12.1949

Für Zeiten vor dem 1.1.1950 erfolgt eine Zuordnung von FRG-Tabellenwerten, und zwar

- bei nachgewiesener Beitragszeit nach § 256c Absatz 2 SGB VI zu 6/6,
- bei nicht nachgewiesener Beitragszeit nach § 256b SGB VI zu 5/6.

Von einer nachgewiesenen Beitragszeit ist auszugehen, wenn für die fragliche Zeit der Beschäftigung oder Tätigkeit zweifelsfrei feststeht, dass keine Unterbrechungen vorgelegen haben (z. B. durch Krankheit) oder Unterbrechungszeiten konkret nachgewiesen sind. Als Nachweis für eine 6/6-Anrechnung dienen insbesondere frühere Bescheinigungen des FDGB sowie Hebelisten und Leistungskarten der früheren Krankenkassen (Einzugsstellen).

Im Übrigen wird bezüglich der Zuordnung von FRG-Tabellenwerten auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.2.1 verwiesen.

6.5.2 Tabellenwerte nach Anlage 14 zum SGB VI für Pflichtbeitragszeiten ab 1.1.1950

Wenn für eine zeitlich nachgewiesene oder glaubhaft gemachte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet nach dem 31.12.1949 die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens nicht rekonstruiert werden kann, so erfolgt eine Zuordnung von Tabellenwerten nach Anlage 14 zum SGB VI, und zwar

- bei nachgewiesener Beitragszeit bis 31.12.1990 nach § 256c Absatz 3 SGB VI (= Tabellenwerte um 1/5 erhöht)
- bei glaubhaft gemachter Beitragszeit sowie generell für Zeiten ab 1.1.1991 nach § 256b SGB VI (= Tabellenwerte ohne Erhöhung)

Für die zu bewertenden Zeiten ist eine Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe nach Maßgabe der Anlage 13 zum SGB VI und eine Zuordnung zu einem Wirtschaftsbereich nach Anlage 14 zum SGB VI vorzunehmen.

Die Anlage 13 zum SGB VI sieht 5 Qualifikationsgruppen vor. Die Einteilung der Qualifikationsgruppen entspricht den „Richtlinien zur Berichterstattung Arbeiter und Angestellte nach Arbeitsbereichen und Tätigkeitsgruppen“, Stand April 1984, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Abteilung Berichtswesen, Arbeitskräfte/Bildung der ehemaligen DDR:

Qualifikationsgruppe 1:	Hochschulabsolventen
Qualifikationsgruppe 2:	Fachschulabsolventen
Qualifikationsgruppe 3:	Meister
Qualifikationsgruppe 4:	Facharbeiter
Qualifikationsgruppe 5:	angelernete und ungelernete Tätigkeiten

Im Gegensatz zu den Zuordnungen nach der Anlage 1 zum FRG (siehe Abschnitt 4.2) wird in der Anlage 13 zum SGB VI weder eine Untergliederung nach Versicherungszweigen (Arbeiter, Angestellte, knappschaftliche Rentenversicherung) noch eine Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Versicherten vorgenommen.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen den einzelnen Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI ist die erworbene Qualifikation; grundsätzlich ohne Bedeutung ist die Schwierigkeit der Tätigkeit bzw. der Grad der Verantwortung.

Die Qualifikationsgruppen bauen nicht wie die Leistungsgruppen nach dem FRG aufeinander auf. Bei Erreichen einer höherwertigeren Qualifikation, verbunden mit der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit, ist auch ein „Überspringen“ einer Qualifikationsgruppe möglich (z. B. von Qualifikationsgruppe 4 „Facharbeiter“ zur Qualifikationsgruppe 2 „Fachschulabsolvent“). Es müssen also zuvor keine anderen Qualifikationen durchlaufen werden (Ausnahme: In die Qualifikationsgruppe 3 „Meister“ kann nicht zu Beginn eines Berufslebens eingestuft werden).

Nach der Definition der Qualifikationsgruppen stellt Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI den Grundtatbestand für die Einstufung in eine Qualifikationsgruppe dar. Hiernach ist die Einstufung in die maßgebliche Qualifikationsgruppe zum einen von der Erfüllung der formalen Qualifikationsmerkmale (z. B. Erwerb eines Facharbeitertitels) und zum anderen von der Ausübung einer dieser Qualifikation entsprechenden Tätigkeit abhängig.

Entspricht die ausgeübte Tätigkeit nicht der erworbenen Qualifikation, bestimmt sich die Einstufung in eine Qualifikationsgruppe nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Wird nur eine geringerwertige Tätigkeit ausgeübt (z. B. vorhandene Qualifikation als Facharbeiter - Ausübung einer Anlern­tätigkeit oder vorhandene Qualifikation als Bauingenieur - Tätigkeit als Maurer) oder in einem artfremden Beruf gearbeitet (z. B. Qualifikation als Schlosser - Beschäftigung als Koch), so kann nur die zu dieser Tätigkeit passende Qualifikationsgruppe zugeordnet werden, selbst wenn eine höhere Qualifikation erworben wurde.

Nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI können die nach Satz 1 geforderten formalen Qualifikationsmerkmale auch durch langjährige Berufserfahrung erworben worden sein (Ergänzungstatbestand). Hat beispielsweise eine Person eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt, für die sie die ausbildungsmäßige Qualifikation nicht besitzt, so kann die Einstufung in die maßgebliche Qualifikationsgruppe über das Merkmal „langjährige Berufserfahrung“ erfolgen, sofern die Tätigkeit die doppelte Zeit des hierfür üblichen Ausbildungsganges ausgeübt wurde (z. B. ein Ungelernter arbeitete als Facharbeiter; Berufsausbildungsdauer in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise 3 Jahre; notwendige Berufserfahrung zur Erlangung der geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten 6 Jahre; ab dem siebten Jahr ist eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 „Facharbeiter“ möglich). Anlernzeiten, kurze Berufsausbildungsgänge (z. B. Ausbildungen von einem Jahr) sowie besuchte Lehrgänge verkürzen den Zeitraum, der für die langjährige Berufserfahrung notwendig ist. In der Regel können solche Ausbildungen, die in Vollzeit ausgeübt wurden, mit ihrer doppelten Zeit und die übrigen Ausbildungen mit ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet werden. Allerdings darf hierdurch die Dauer einer regulären Berufsausbildung (üblicherweise 3 Jahre für einen Facharbeiterberuf) nicht unterschritten werden.

In die **Qualifikationsgruppe 1** gehören

- Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben – erste Möglichkeit –,
- Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h.c., Professor) – zweite Möglichkeit –,
- Inhaber gleichwertiger Abschlusszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten – dritte Möglichkeit.

In die **Qualifikationsgruppe 2** gehören

- Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist – erste Möglichkeit –,
- Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist (z. B. Krankenschwestern, Hebammen, Physiotherapeuten, Medizinisch-technische Assistenten, Zahntechniker) – zweite Möglichkeit –,
- Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen – dritte Möglichkeit –,
- Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung „Techniker“ führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem „Techniker“ gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z. B. Topograf, Grubensteiger) führten – vierte Möglichkeit.

Nicht zur Qualifikationsgruppe 2 gehören Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

In die **Qualifikationsgruppe 3** gehören

- Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen – erste Möglichkeit –,
- Personen, denen auf Grund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde – zweite Möglichkeit.

Nicht zur Qualifikationsgruppe 3 gehören in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluss nicht haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

Für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 ist die Meisterqualifikation erforderlich, die, wie die Definition zeigt, auf unterschiedliche Weise erreicht werden kann. Meister sind verantwortliche Leiter von Produktionsbereichen und Arbeitskollektiven. In der Regel konnten nur bewährte Facharbeiter Meister werden.

In die **Qualifikationsgruppe 4** gehören

- Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind – erste Möglichkeit –,
- Personen, denen auf Grund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist; eine solche Zuerkennung erfolgte in der Regel frühestens nach einer mindestens sechsjährigen Facharbeitertätigkeit – zweite Möglichkeit.

Nicht zur Qualifikationsgruppe 4 gehören Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

In die **Qualifikationsgruppe 5** gehören Personen, die angelernte oder ungelernete Tätigkeiten ausübten, und denen auch nicht infolge langjähriger Berufserfahrung die Facharbeiterqualifizierung zuerkannt wurde.

Lässt sich eine eindeutige Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe nicht vornehmen, so ist von den nach Aktenlage in Betracht kommenden Qualifikationsgruppen diejenige maßgebend, die zu den niedrigsten Tabellenwerten führt.

Die Qualifikationsgruppen gelten für alle Versicherungszweige. In der AnV kommen alle Qualifikationsgruppen in Betracht, in der ArV in der Regel die Qualifikationsgruppen 4 und 5 sowie zum Teil 3.

Es stehen nach der Anlage 14 zum SGB VI 23 verschiedene Wirtschaftsbereiche zur Verfügung. Auf Grund der Angaben über den Arbeitgeber ist die Zuordnung zu dem in Betracht kommenden Bereich vorzunehmen. War der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, so ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgebend.

Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, so ist von diesen Bereichen derjenige mit den niedrigsten Tabellenwerten zu berücksichtigen.

Ist eine Zuordnung zu einem der aufgeführten 23 Wirtschaftsbereiche überhaupt nicht möglich (z. B. Hausgehilfin in einem Privathaushalt), so ist der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgebend.

In der Gesetzesbegründung sind die einzelnen Bereiche definiert (siehe Anlage 2 dieses Studententextes).

Die **Arbeitsentgelte der Anlage 14 zum SGB VI** basieren auf den jeweiligen Durchschnittsentgelten im Beitrittsgebiet in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen. Sie sind bereits unter Berücksichtigung der Werte der Anlage 10 zum SGB VI dem „West-Niveau“ angepasst. Für eventuelle Fehlzeiten ist ein Abschlag in Höhe von 1/6 berücksichtigt, d.h. es handelt sich bereits um 5/6-Werte.

Wenn die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen ist, sind die Tabellenwerte der Anlage 14 zum SGB VI, soweit es sich um Zeiten vor dem 1.1.1991 handelt, nach § 256c Absatz 3 SGB VI um 1/5 zu erhöhen und erreichen damit 6/6-Niveau. Davon ist auszugehen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass keine Unterbrechungen vorgelegen haben (z. B. durch Krankheit) oder Unterbrechungszeiten konkret nachgewiesen sind (z. B. durch entsprechende frühere Bescheinigungen des FDGB oder entsprechende Eintragungen in einem SV-Ausweis mit unleserlichen Entgeltangaben). Für Zeiten ab 1.1.1991 ist eine Erhöhung um 1/5 nicht möglich, weil § 256c SGB VI zeitlich bis zum 31.12.1990 befristet ist.

Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil der Jahrestabellenwerte zu Grunde gelegt. Liegen keine exakten Vom-Bis-Daten vor, sondern nur Monatsangaben, so ist grundsätzlich zu unterstellen, dass der Kalendermonat voll belegt ist. Überschneiden sich die Monatsangaben, so ist die Änderung zur Mitte des Monats zu unterstellen, es sei denn, es ergeben sich andere Anhaltspunkte für die Schnittstelle.

Für Teilzeitbeschäftigungen nach dem 31.12.1949 ist zur Ermittlung der Entgeltpunkte ein Teilzeitfaktor vorzugeben (siehe Abschnitt 4.2.1).

Bei glaubhaft gemachten Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet in dem **Zeitraum vom 1.3.1971 bis 30.6.1990** werden die sich aus den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI ergebenden Werte nur dann uneingeschränkt berücksichtigt, wenn der Versicherte glaubhaft machen kann, dass Beiträge zur FZR gezahlt worden sind (§ 256b Absatz 4 SGB VI). Von einer solchen Glaubhaftmachung kann z. B. ausgegangen werden, wenn vorangegangene oder folgende Beitragszeiten nachgewiesen sind und bezüglich der nachgewiesenen Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen auch eine Zahlung von FZR-Beiträgen nachgewiesen bzw. der Beginn der FZR vermerkt ist.

Kann der Versicherte eine Zahlung von FZR-Beiträgen in den geltend gemachten Zeiten nicht glaubhaft machen, findet eine Begrenzung der Werte auf die Höchstwerte nach der **Anlage 16 zum SGB VI** statt, d.h. die sich aus den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI ergebenden Arbeitsentgelte werden, soweit sie höher sind, entsprechend gekürzt. Zu diesem Zweck ist im Versicherungskonto eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen.

Die Werte der Anlage 16 zum SGB VI entsprechen nach Division mit den jeweiligen Werten der Anlage 10 zum SGB VI einem monatlichen Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen im Beitrittsgebiet von 500 M (= 5/6 der monatlichen BBG -Ost- von 600 M). Falls der zeitliche Umfang der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen ist (in der Regel durch frühere Bescheinigungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes -FDGB- oder Eintragungen in einem SV-Ausweis mit unleserlichen Angaben zum Arbeitsentgelt) werden die Werte der Anlage 16 zum SGB VI nach § 256c Absatz 3 SGB VI um 1/5 erhöht.

Für **Zeiten einer Berufsausbildung** unterbleibt die Zuordnung von Tabellenwerten. Diese Zeiten erhalten nach § 256b Absatz 2 SGB VI für jeden Kalendermonat 0,0208 Entgeltpunkte, wenn der zeitliche Umfang glaubhaft gemacht ist, bei einem Nachweis des zeitlichen Umfangs sowie generell im Zeitraum 1.6.1945 bis 30.6.1965 0,025 Entgeltpunkte pro Kalendermonat (siehe Abschnitt 4.3.1).

6.5.3 Freiwillige Beiträge

Soweit in Ausnahmefällen freiwillige Beiträge glaubhaft gemacht werden, erfolgt deren Bewertung nach § 256b Absatz 3 SGB VI wie folgt:

Zeiten bis 28.2.1957: Entgeltpunkte nach Anlage 15 zum SGB VI (entspricht 5/6 der niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge)

Zeiten ab 1.3.1957: 5/6 der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Welche Arbeitsentgelte sind für einen Arbeitnehmer bei einer Bewertung nach § 256a SGB VI für Zeiten ab 1.3.1971 anzurechnen, wenn er nicht der FZR beigetreten war, obwohl er dazu berechtigt war?
16. Für welche Zeiträume kann in der ArV/AnV ein Überentgelt glaubhaft gemacht werden?
17. Welche Tabellenwerte sind bei der Aufgabe Nummer 13 zuzuordnen, wenn der Versicherte nach wie vor seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hat?
18. Was ist bei glaubhaft gemachten Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ab 1.3.1971 besonders zu beachten?
19. Beeinflusst die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung vor dem 1.1.1950 die Zuordnung von Tabellenwerten?
20. Fritz Klein, geboren am 14.4.1935, wohnt seit 1954 in Mainz. In seinem Sozialversicherungsausweis sind für die Zeit vom 1.1.1953 bis 31.12.1953 4.500 M eingetragen. Ausgeübte Beschäftigung: gelernter Maurer.

Welches Arbeitsentgelt ist zu berücksichtigen?

7. Besonderheiten im Beitrittsgebiet

7.1 Arbeitsausfalltage (§ 252a Absatz 2 SGB VI)

An Stelle von konkreten Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1.7.1990 sind nach § 252a Absatz 2 SGB VI pauschal Anrechnungszeiten für Arbeitsausfalltage vorzumerken, wenn im SV-Ausweis Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Derartige Eintragungen wurden in der Regel etwa ab 1974 vorgenommen. Berücksichtigt werden entsprechende Eintragungen frühestens für Zeiten ab 1.1.1968 (in AAÜG/ZVsG-Fällen ab 1.1.1950). Eintragungen nach dem 30.6.1990 kommt keine Bedeutung zu.

Bei Eintragungen von zeitlich nicht zuordenbaren Arbeitsausfalltagen für Beschäftigungszeiträume ab 1.1.1968 (in AAÜG/ZVsG-Fällen ab 1.1.1950) bis 30.6.1990 erfolgt wegen der Vorschrift des § 252a Absatz 2 SGB VI keine Berücksichtigung der konkreten Zeiten der Krankheit oder der Schwangerschaft/Mutterschaft mit Vom-Bis-Daten, und zwar unabhängig davon, ob diese in den zeitlich nicht zuordenbaren Arbeitsausfalltagen letztlich enthalten sind oder nicht. Dies gilt sowohl bei einer Bewertung der Beitragszeiten nach § 256a SGB VI als auch nach § 259a SGB VI.

§ 252a Absatz 2 SGB VI ist daher unter anderem selbst dann anzuwenden, wenn

- der Grund des Arbeitsausfalls bekannt ist und es sich hierbei um keinen Anrechnungszeitatbestand im Sinne des § 58 SGB VI handelt oder
- die konkret eingetragenen Krankheitszeiten oder die Schutzfristen größer sind als der sich aus den Arbeitsausfalltagen ergebende Zeitraum.

Die eingetragenen Arbeitsausfalltage werden durch Vervielfältigung mit der Zahl 7 und Teilung mit der Zahl 5 in Kalendertage umgerechnet und an das Ende des jeweiligen Beschäftigungszeitraumes bzw. des Kalenderjahres gelegt und führen so zu einer Kürzung der Beitragszeit. Die „Zuordnung“ am Beschäftigungsende erfolgt kalendertäglich genau (z. B. Dezember 31 Tage). Vor dem 1.1.1984 liegende Arbeitsausfalltage können nur als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, wenn sie nach der Zuordnung einen vollen Kalendermonat ergeben. Ein eventuell am Beginn der Anrechnungszeit liegender arbeitsfreier Samstag/Sonntag/Feiertag kann wegen der ausdrücklichen gesetzlichen Fiktion nicht mit einbezogen werden.

Dem Versicherten entstehen durch die Anwendung des § 252a Absatz 2 SGB VI keine Nachteile hinsichtlich des Anspruches auf eine Leistung. Soweit nämlich hierdurch Pflichtbeitragszeiten verdrängt werden, bleiben sie gleichwohl für die Leistungsbegründung (z. B. Mindestversicherungszeit) bestehen.

7.1.1 Datenaufbereitung bei Bewertung der Beitragszeiten nach § 259a SGB VI

Nach § 259a Absatz 1 Satz 2 SGB VI ist eine Berücksichtigung von Arbeitsausfalltagen für Kalendermonate, die teilweise mit Beitragszeiten belegt sind, nicht vorzunehmen, da diese Tage insoweit ebenfalls als Beitragszeiten gelten. Das gilt sowohl für Zeiten vor dem 1.1.1984 als auch nach dem 31.12.1983.

Beispiel 1:

Antrag auf Hinterbliebenenrente:

Verstorbener Versicherter, Geburtsjahrgang 1936, Zuzug in alte Bundesländer vor dem 19.5.1990

SV-Ausweis vom 1.1.1982 bis 31.12.1982 6.500 M

Arbeitsunfähigkeit vom 15.4.1982 bis 10.6.1982

Arbeitsausfalltage: 41

Lösung:

41 Arbeitsausfalltage = 58 Kalendertage

Beitragszeit vom 1.1.1982 bis 30.11.1982

Anrechnungszeit vom 1.12.1982 bis 31.12.1982

Keine Vormerkung der Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 15.4.1982 bis 10.6.1982, da Arbeitsausfalltage vorhanden sind. Vormerkung als Anrechnungszeit für Arbeitsausfalltage vom 1.12.1982 bis 31.12.1982, da mindestens ein voller Kalendermonat vorliegt.

Beispiel 2:

Antrag auf Hinterbliebenenrente:

Verstorbener Versicherter, Geburtsjahrgang 1936, Zuzug in alte Bundesländer vor dem 19.5.1990

SV-Ausweis vom 1.1.1984 bis 31.12.1984 6.500 M

Arbeitsunfähigkeit vom 10.5.1984 bis 5.6.1984

Arbeitsausfalltage: 20

Lösung:

20 Arbeitsausfalltage = 28 Kalendertage

Beitragszeit vom 1.1.1984 bis 31.12.1984

Keine Vormerkung der Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 10.5.1984 bis 5.6.1984, da Arbeitsausfalltage vorhanden sind. Keine Vormerkung der Arbeitsausfalltage, da sie keinen vollen Kalendermonat ergeben.

7.1.2 Datenaufbereitung bei Bewertung der Beitragszeiten nach § 256a SGB VI

Die Vormerkung von pauschal bescheinigten Arbeitsausfalltagen ist für Zeiten vor dem 1.1.1984 nur erforderlich, wenn sie berücksichtigungsfähig sind, d.h. wenn sich nach der Umrechnung mindestens ein voller Kalendermonat ergibt.

Beispiel:

Beschäftigungszeitraum	vom 1.1.1975 bis 31.12.1975	
Zahl der Arbeitsausfalltage		21
nach Umrechnung (21 x 7 : 5)		29,4
der Wert ist immer auf volle Tage aufzurunden		30 Tage
Zuordnung der Arbeitsausfalltage auf den Zeitraum	vom 2.12.1975 bis 31.12.1975	
verbleibender Pflichtbeitragszeitraum	vom 1.1.1975 bis 1.12.1975	
Der Zeitraum vom 2.12.1975 bis 31.12.1975 ist keine Anrechnungszeit im Sinne des § 252a Absatz 2 SGB VI, weil nach Zuordnung nicht mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Der im SV-Ausweis bescheinigte Beschäftigungszeitraum vom 1.1.1975 bis 31.12.1975 ist ungekürzt zugrunde zu legen.		

Pauschal bescheinigte Arbeitsausfalltage für die Zeit ab 1.1.1984 sind stets zu berücksichtigen.

Sind im SV-Ausweis für das jeweilige Kalenderjahr bzw. Beschäftigungsverhältnis keine pauschalen Arbeitsausfalltage bescheinigt und weist der Versicherte konkrete Zeiten der Krankheit, Rehabilitation, Schwangerschaft oder Mutterschaft nach, so sind diese für Zeiträume ab 1.1.1984 mit den jeweiligen Vom-Bis-Daten vorzumerken. Für Zeiträume vor dem 1.1.1984 ist eine Vormerkung nur vorzunehmen, wenn sie mindestens einen vollen Kalendermonat ergeben.

7.1.3 Bewertung der Arbeitsausfalltage

Anrechnungszeiten für Arbeitsausfalltage nach § 252a Absatz 2 SGB VI unterliegen nicht den Beschränkungen nach §§ 74, 263 Absatz 2a SGB VI und werden daher im Versicherungskonto besonders gekennzeichnet.

7.2 Beitragszeiten bei voller Erwerbsminderung vom 1.7.1975 bis 31.12.1991

Nach § 248 Absatz 2 SGB VI gelten für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seither ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsminderung in der Zeit vom 1.7.1975 bis 31.12.1991 als Pflichtbeitragszeiten. Diese Zeiten sind im Versicherungskonto besonders zu kennzeichnen. Es werden ihnen nach § 256a Absatz 5 SGB VI für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte zu Grunde gelegt, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil. Über derartige Zeiten kann erst im Rentenverfahren entschieden werden, da Voraussetzung ist, dass die volle Erwerbsminderung bis zum Rentenbeginn andauert.

Falls solche fiktiven Pflichtbeitragszeiten mit anderen Beitragszeiten zusammentreffen, sind die Entgeltpunkte aus den verschiedenen Zeiten additiv zu berücksichtigen. Die Rentenversicherungsträger haben in diesen Fallkonstellationen in der Vergangenheit nur eine Bewertung der Zeiten mit dem günstigeren Wert vorgenommen, diese Auslegung jedoch aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 30.1.2003, Az. B 4 RA 49/02 R, aufgegeben. In Rentenbestandsfällen sind auf Antrag oder von Amts wegen bei Erkennen im Geschäftsgang Neufeststellungen unter Berücksichtigung der additiven Bewertung vorzunehmen.

7.3 Beitragszeiten vor einer Beitragserstattung

Nach § 286d Absatz 2 SGB VI sind die Ansprüche aus

- Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 21.6.1948 bis 18.5.1990 und
- Beitragszeiten in Ost-Berlin vom 1.2.1949 bis 18.5.1990

durch eine Beitragserstattung in den alten Bundesländern nicht untergegangen.

Das gilt in allen Erstattungsfällen vor dem 1.1.1992 (z. B. Beitragserstattungen wegen Heirat bis zum 31.12.1967 nach § 1304 RVO alter Fassung, § 83 AVG alter Fassung, § 96 RKG alter Fassung) in denen bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet deshalb unberücksichtigt blieben, weil sie seinerzeit als Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) galten. Wären die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet dagegen auch deshalb unberücksichtigt geblieben, weil sie vor den in den Erstattungsvorschriften genannten Stichtagen oder vor einer Regelleistung liegen, so findet § 286d Absatz 2 SGB VI keine Anwendung.

Beispiel 1:

Beitragszeiten im Beitrittsgebiet : 1946 bis 1957
Beitragszeiten in alten Bundesländern : 1958 bis 1962
Heiratserstattung in ArV (§ 1304 RVO alter Fassung): 1962

Lösung:

Die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 21.6.1948 bis 1957 konnten bei der Heiratserstattung allein deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie seinerzeit unter das FRG fielen. Sie können nun nach § 286d Absatz 2 SGB VI berücksichtigt werden. Nicht zu berücksichtigen sind weiterhin die Beitragszeiten vor dem 21.6.1948.

Beispiel 2:

Beitragszeiten im Beitrittsgebiet : 1946 bis 1957
Beitragszeiten in alten Bundesländern : 1958 bis 1962
Heilverfahren : Juli 1960
Heiratserstattung in ArV (§ 1304 RVO alter Fassung): 1962

Lösung:

Die Beitragszeiten vor Juli 1960 konnten bei der Heiratserstattung schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie vor einer Regelleistung (hier: Heilverfahren) liegen. Das gilt auch für die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet. Die Vorschrift des § 286d Absatz 2 SGB VI findet daher auf die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet von 1946 bis 1957 keine Anwendung. Die Ansprüche aus diesen Beitragszeiten sind und bleiben erloschen.

Sofern Versicherte für die nunmehr nach § 286d Absatz 2 SGB VI berücksichtigungsfähigen Beitragszeiten in der Vergangenheit freiwillige Beiträge wegen Heiratserstattung nachgezahlt haben (zuletzt nach § 282 SGB VI in der Fassung vom 1.1.1992 bis 31.12.1997), besteht für sie das Recht zu entscheiden, ob die wiederaufgelebten Beitragszeiten aus dem Beitrittsgebiet oder die gesamten nachgezahlten freiwilligen Beiträge berücksichtigt werden sollen. Zur Entscheidungsfindung können vom Rentenversicherungsträger entsprechende Proberechnungen vorgenommen werden. Wenn die nachgezahlten Beiträge nicht berücksichtigt werden sollen, sind sie den Berechtigten zu erstatten (§ 286d Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB VI).

Darüber hinaus gelten für nach § 286d Absatz 2 SGB VI wieder zu berücksichtigende Beitragszeiten folgende Besonderheiten:

- § 259a SGB VI findet keine Anwendung, d.h. es erfolgt immer eine Bewertung nach § 256a bzw. nach §§ 256b, 256c SGB VI (§ 259a Absatz 2 SGB VI).
- Gemäß § 254d Absatz 2 Satz 2 SGB VI in der Fassung bis 30.06.2024 werden für solche Zeiten stets Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, also auch, wenn der Versicherte am 18.5.1990 bereits seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatte.

Wegen dieser Besonderheiten müssen die Zeiten im Versicherungskonto besonders gekennzeichnet werden.

7.4 Lohnersatzleistungen ab 1.7.1990

Die Zeiten des Bezuges von Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung im Beitrittsgebiet

- ab 1.7.1990: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld;
- ab 3.10.1990: Altersübergangsgeld, Eingliederungsgeld

sind Pflichtbeitragszeiten und bis 31.12.1997 gleichzeitig Anrechnungszeiten (§§ 252 Absatz 2, 252a Absatz 1 Nummer 2 SGB VI). Der gegenüber der Rechtslage in den alten Bundesländern (hier Versicherungspflicht erst ab 1.1.1992) frühere Eintritt von Versicherungspflicht ergibt sich aus § 18 SVG.

Zeiten des Krankengeldbezuges im Beitrittsgebiet begründen hingegen erst seit 1.1.1992 Versicherungspflicht (§ 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI). Zeiten des Krankengeldbezuges vor dem 1.1.1992 kommen allenfalls als Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1

Nummer 1 SGB VI in Betracht. § 247 Absatz 1 SGB VI findet keine Anwendung. Lohnfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit wurde ab 1.7.1990 bei Arbeitgebern mit mehr als 30 Arbeitnehmern (ohne Lehrlinge), ab 1.7.1991 nach Maßgabe des Bundesrechts eingeführt. Insoweit liegen Beitragszeiten vor.

7.5 Vorruhestandsgeld ab 1.2.1990

Die Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet ab 1.2.1990 sind Pflichtbeitragszeiten und (bis 31.12.1997) in der Regel gleichzeitig auch Anrechnungszeiten.

Die Verordnung der ehemaligen DDR über Vorruhestandsgeld vom 8.2.1990 ist mit Ablauf des 2.10.1990 außer Kraft getreten. Im Anschluss ersetzte das Altersübergangsgeld der damaligen Bundesanstalt für Arbeit (BA) das Vorruhestandsgeld. Für diejenigen Personen jedoch, die am 2.10.1990 bereits Ansprüche nach der Vorruhestandsgeld-Verordnung erworben hatten, ist über den 2.10.1990 hinaus Vorruhestandsgeld als Leistung der Arbeitsverwaltung gezahlt worden.

Die damaligen Arbeitsämter stellten für die Leistungsbezugszeiten ab 3.10.1990 bis 31.12.1990 manuell Leistungsnachweise aus. Es kann vorkommen, dass für die gleiche Zeit auch vom ehemaligen Arbeitgeber Eintragungen im SV-Ausweis vorgenommen wurden. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Eintragungen des früheren Arbeitgebers und dem Leistungsnachweis gelten grundsätzlich die Angaben aus dem Leistungsnachweis.

Bezugszeiten ab dem 1.1.1991 wurden von der BA maschinell übermittelt, wenn die Versicherungsnummer bekannt war.

7.6 Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Urteilen vom 10.11.1998, u. a. Az. B 4 RA 32/98 R, entschieden, dass nach den Regelungen der Eisenbahner- und Postversorgung der DDR teilweise ein über der BBG (Ost) liegendes Arbeitsentgelt rentenwirksam versichert war, so dass für die zusätzliche Zahlung von FZR-Beiträgen keine Veranlassung bestand. Insoweit ist ein höheres Arbeitsentgelt auch ohne Zahlung von FZR-Beiträgen im Rahmen des SGB VI zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat diese höchstrichterliche Rechtsprechung wie folgt umgesetzt (§ 256a Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB VI):

Zeitraum vom 1.3.1971 bis 31.12.1973

Für alle bei der Deutschen Reichsbahn oder Post Beschäftigten ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zu monatlich 1.200 M zu berücksichtigen, soweit es dem Grunde nach der Sozialversicherungspflicht unterlag, auch wenn eine Beitragszahlung zur FZR nicht erfolgte.

Zeitraum vom 1.1.1974 bis 31.12.1976

Für Beschäftigte, die am 1.1.1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn oder Post beschäftigt gewesen sind, ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zu monatlich 1.200 Mark zu berücksichtigen, soweit es dem Grunde nach der Sozialversicherungspflicht unterlag, auch wenn eine Beitragszahlung zur FZR nicht erfolgte.

Zeitraum vom 1.1.1977 bis 30.6.1990

Für Beschäftigte, die am 1.1.1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn oder Post beschäftigt gewesen sind, ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zu monatlich 1.250 M zu berücksichtigen, soweit es dem Grunde nach der Sozialversicherungspflicht unterlag, auch wenn eine Beitragszahlung zur FZR nicht erfolgte.

Die Höhe der tatsächlichen Arbeitsentgelte bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post ist mit gesonderten Bescheinigungen nachzuweisen. Soweit aus dem SV-Ausweis nicht eindeutig ein 10-jähriges ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn bzw. Deutschen Post am 1.1.1974 erkennbar ist, ist zusätzlich die Vorlage einer Dienstzeitbescheinigung erforderlich.

Diese Regelung gilt auch für die zum 1.1.1992 umgewerteten Bestandsrenten des Beitrittsgebiets mit Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post (§ 307a Absatz 2 SGB VI).

Bestandsrenten mit Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post mit einem Rentenbeginn vor dem 3.8.2001 werden **auf Antrag** neu festgestellt (§ 310a SGB VI).

Beispiel 1:

Beschäftigung bei der Deutschen Post vom 1.1.1970 bis 31.12.1975. Im SV-Ausweis ist für jedes Kalenderjahr ein Arbeitsentgelt von 7.200 M eingetragen. Tatsächliches Arbeitsentgelt laut besonderer Bescheinigung:

1970 : 8.700 M
1971 : 9.000 M
1972 : 9.000 M
1973 : 9.100 M
1974 : 9.200 M
1975 : 9.300 M

Lösung:

Neben dem Arbeitsentgelt von 7.200 M, für das Pflichtbeiträge gezahlt wurden, sind zu berücksichtigen:

1.1. – 31.12.1970:	1.500 M Überentgelt
1.1. – 28. 2.1971:	300 M Überentgelt
1.3. – 31.12.1971:	1.500 M fiktives FZR-Entgelt
1.1. – 31.12.1972:	1.800 M fiktives FZR-Entgelt
1.1. – 31.12.1973:	1.900 M fiktives FZR-Entgelt

Ein fiktives FZR-Entgelt für die Jahre 1974 und 1975 kommt nicht in Betracht, da am 1.1.1974 kein ununterbrochenes 10-jähriges Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Post bestanden hat.

Beispiel 2:

Ununterbrochene Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn seit 1.1.1960

Jahr 1976:

SV-Ausweis : 7.200 M

Entgeltbescheinigung : 18.000 M

Lösung:

Zu berücksichtigen ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt von 7.200 M und ein fiktives FZR-Entgelt von 7.200 M (= 600 M x 12 Monate).

7.7 West-Berliner Reichsbahner

Wurden vor dem 1.7.1990 Beiträge zur Sozialversicherung in der ehemaligen DDR gezahlt, obwohl der Versicherte seinen Wohnsitz in den alten Bundesländern hatte (insbesondere Reichsbahnbedienstete der DDR mit Wohnsitz in West-Berlin), so erfolgt nach § 256a Absatz 3a SGB VI die Bewertung solcher Zeiten mit FRG-Tabellenwerten. Es kommen also weder die tatsächlich nachgewiesenen Arbeitsentgelte in DM noch im Falle einer Glaubhaftmachung ggf. die Werte nach Anlage 14 zum SGB VI zur Anwendung, sondern stets FRG-Tabellenwerte analog der Regelung in § 259a SGB VI (siehe Abschnitt 4.2.1 und 6.3). Für derartige Zeiten werden stets Entgeltpunkte „West“ ermittelt (§ 254d Absatz 2 Nummer 2 SGB VI in der Fassung bis 30.06.2024).

7.8 Zuständiger Versicherungszweig

Beitragszeiten bis zum 31.12.2004 sind stets der ArV, AnV oder KnV zuzuordnen. Bei Beitragszeiten ab 1.1.2005 wird nicht mehr zwischen der ArV und der AnV unterschieden. Insoweit erfolgte eine Vereinheitlichung und Zusammenführung in der allgemeinen Rentenversicherung.

Die Zuordnung der nach § 248 Absatz 1 bis 3 SGB VI als Pflichtbeitragszeiten geltenden beziehungsweise gleichgestellten Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zu einem Versicherungszweig erfolgt dabei gemäß § 248 Absatz 4 SGB VI im Sinne der Vorschriften des Dritten Kapitels des SGB VI. Für die Zuordnung dieser (bis zum 31.12.1991 zurückgelegten) Beitragszeiten finden allerdings die Grundsätze der §§ 125 ff. SGB VI in der Fassung bis 31.12.2004 (weiterhin) Anwendung.

Abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels des SGB VI regelt § 248 Absatz 4 Satz 1 SGB VI, unter welcher Voraussetzung Beitragszeiten im Beitrittsgebiet der KnV zuzuordnen sind. Das ist dann der Fall, wenn für die versicherte Beschäftigung Beiträge nach dem höheren Beitragssatz für bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind.

Es kommt für das Zuordnen nicht darauf an, ob der im Beitrittsgebiet erfasste Personenkreis, mit dem in den alten Bundesländern vom Recht der Knappschaftsversicherung erfassten Personenkreis übereinstimmt. Allein entscheidend ist die Zahlung der erhöhten Beiträge.

§ 248 Absatz 4 Satz 2 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2004 bestimmt den Versicherungszweig für die Zuordnung von Beitragszeiten von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet. Hat der Versicherte eine Tätigkeit überwiegend körperlicher Art ausgeübt, ist danach eine Zuordnung zur ArV vorzunehmen. Bei einer Tätigkeit überwiegend geistiger Art ist die Beitragszeit der AnV zuzuordnen.

7. Besonderheiten im Beitrittsgebiet

7.9 Entgeltpunkte (Ost)

7.9.1 Rentenangleichung Ost-West

Am 24.7.2017 wurde im Bundesgesetzblatt (Teil I Nummer 49, Seite 2575-2580) das Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17.7.2017 verkündet. Dieses Gesetz sah ein einheitliches Rentenversicherungsrecht vor, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt wurden. Der Angleichungsprozess erfolgt in mehreren Schritten und begann 2018. Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen mit den Faktoren der Anlage 10 zum SGB VI auf „West-Niveau“ wird im Übergangszeitraum entsprechend abgesenkt und entfällt ab 1.1.2025 vollständig. Die bis zum 31.12.2024 hochgewerteten Arbeitsentgelte/ Arbeitseinkommen bleiben erhalten. Daraus ermittelte Entgeltpunkte (Ost) werden zum 1.7.2024 durch Entgeltpunkte „West“ ersetzt und mit dem bundeseinheitlichen Rentenwert bewertet. Die Angleichung des aktuellen Rentenwertes ist bereits zum 1.7.2023 erfolgt.

7.9.2 § 254d SGB VI in der Fassung bis 30.06.2024

§ 254d SGB VI in der Fassung bis 30.06.2024 enthält keine Regelung über die rechnerische Ermittlung von Entgeltpunkten. Hierfür gelten vielmehr die §§ 70, 256 bis 262 SGB VI. Erst nachdem die jeweiligen Entgeltpunkte nach diesen Vorschriften ermittelt worden sind, erfolgt gegebenenfalls die Aufteilung in Entgeltpunkte und Entgeltpunkte (Ost).

Entgeltpunkte (Ost) sind nach § 254d SGB VI in der Fassung bis 30.06.2024 grundsätzlich zuzuordnen

- für Beitragszeiten nach den Reichsversicherungsgesetzen (Reichsgebiets- Beitragszeiten) und Kindererziehungszeiten vor dem 9.5.1945 außerhalb der alten Bundesländer (siehe Abschnitt 3.1),
- für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 18.5.1990,

wenn Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.5.1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19.5.1990 im Beitrittsgebiet hatten oder sich im Ausland aufhielten und unmittelbar vor dem Auslandsaufenthalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in den alten Bundesländern hatten sowie stets

- für Pflichtbeitragszeiten und Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet ab 19.5.1990,
- für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet vom 19.5.1990 bis 31.12.1991,
- für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet ab 1.1.1992, soweit für die Zeit bis zum 31.3.1999 nach § 279b SGB VI Mindestbeiträge (Ost) gezahlt wurden und
- für beitragsfreie Zeiten und beitragsgeminderte Zeiten in dem Verhältnis, in dem Entgeltpunkte (Ost) zu allen Entgeltpunkten stehen (§ 263a SGB VI).

Ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt worden ist, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des SGB IV. Das heißt, bei der Anwendung des § 254d SGB VI in der Fassung bis 30.06.2024 beurteilt sich der Beschäftigungsort nach § 9 SGB IV und der Tätigkeitsort nach § 11 SGB IV (Urteil des BSG vom 06.07.2022, AZ: B 5 R 41/21 R).

Treffen Entgeltpunkte „West“ und Entgeltpunkte (Ost) aus verschiedenen versicherungspflichtigen Beschäftigungen oder Tätigkeiten in einem Kalendermonat

zusammen (z. B. bis 15.4. beschäftigt in Mainz, ab 20.4. beschäftigt in Erfurt), erfolgt die Zuordnung von Entgeltpunkten „West“ oder Entgeltpunkten (Ost) auch innerhalb eines Kalendermonats nach der Grundregel, also in Abhängigkeit vom jeweiligen Beschäftigungsort/ Tätigkeitsort. Nach der bis zum 31.12.2009 gültigen Rechtslage galten in derartigen Fällen die ermittelten Entgeltpunkte (Ost) nach dem damaligen Günstigkeitsprinzip stets als Entgeltpunkte „West“.

Entgeltpunkte (Ost) werden bei der Rentenberechnung mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt. Bei der Berücksichtigung von Beitragszeiten im Versicherungskonto ist deshalb eine entsprechende räumliche Kennzeichnung der Zeiten erforderlich.

Tabelle 3: Bewertung von Zeiten im Beitragsgebiet

Sachverhalt	Geburtsjahrgang 1936 und älter	1937 und jünger	Zuzug in alte Bundesländer vor 19.5.1990	nach 18.5.1990 oder kein Zuzug	Bewertung nach
Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem oder Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena	ohne Bedeutung		ohne Bedeutung		§ 259b SGB VI i. V. m. AAÜG/ZVsG (Vorrang vor allen anderen Bewertungsvorschriften)
Nachgewiesenes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen	X		X		§ 259a SGB VI
Nachgewiesenes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen	X			X	§ 256a SGB VI
Nachgewiesenes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen		X	ohne Bedeutung		§ 256a SGB VI
Nicht nachgewiesenes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen	X		X		§ 259a SGB VI
Nicht nachgewiesenes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen	X			X	§ 256b SGB VI oder § 256c SGB VI
Nicht nachgewiesenes Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen		X	ohne Bedeutung		§ 256b SGB VI oder § 256c SGB VI
Beitragszeiten nach § 286d Absatz 2 SGB VI bei nachgewiesenem Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung	§ 256a SGB VI
Beitragszeiten nach § 286d Absatz 2 SGB VI bei nicht nachgewiesenem Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung	ohne Bedeutung	§ 256b SGB VI oder § 256c SGB VI

Tabelle 4: Beispiele für die Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet bei einem Rentenbeginn ab 1.1.1992 (jeweils ohne AAÜG/ ZVsG)

Nummer	Sachverhalt	Bewertung
1	Versicherte Geburtsjahrgang 1936 und älter Entgelteintragung im Sozialversicherungsausweis Zuzug in alte Bundesländer 20.1.1988	§ 259a SGB VI
2	Wie 1, jedoch Zuzug 20.1.1991	§ 256a SGB VI
3	Versicherte Geburtsjahrgang 1937 und jünger Entgelteintragung im Sozialversicherungsausweis Zuzug in alte Bundesländer 20.1.1988	§ 256a SGB VI
4	Wie 3, jedoch Zuzug 20.1.1991	§ 256a SGB VI
5	Versicherte Geburtsjahrgang 1936 und älter Glaubhaftmachung einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet durch Arbeitsbuch, Zeugenerklärungen Zuzug in alte Bundesländer 20.1.1988	§ 259a SGB VI
6	Wie 5, jedoch Zuzug in alte Bundesländer 20 1.1991	§ 256b SGB VI
7	Versicherte Geburtsjahrgang 1937 und jünger Glaubhaftmachung einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet durch Arbeitsbuch, Zeugenerklärungen Zuzug in alte Bundesländer 20.1.1988	§ 256b SGB VI
8	Wie 7, jedoch Zuzug in alte Bundesländer 20.1.1991	§ 256b SGB VI
9	Vom 1.1.1949 bis 31.12.1950 Hausgehilfin im Privathaushalt in Dresden Entgelteintragung im Sozialversicherungsausweis Zuzug in alte Bundesländer 1951 Beiträge in alten Bundesländern 1951 bis 1955 Heiraterstattung 1957	§ 256a SGB VI (besondere Kennzeichnung nach § 286d Absatz 2 SGB VI)
10	Wie 9, jedoch Zeit in Dresden nur glaubhaft gemacht	§ 256b SGB VI (besondere Kennzeichnung nach § 286d Absatz 2 SGB VI)

11	Versicherte Geburtsjahrgang 1937 und jünger im Sozialversicherungsausweis nachgewiesene freiwillige Beiträge 1961: 12 à 3 M, 1962: 12 à 3 M	§ 256a SGB VI für 1961; § 269 SGB VI für 1962
12	Versicherte Geburtsjahrgang 1936 und älter und Zuzug in alte Bundesländer vor 19.5.1990. Im Sozialversicherungsausweis nachgewiesene freiwillige Beiträge 1961: 12 à 3 M, 1962: 12 à 3 M	§ 259a SGB VI für 1961; § 269 SGB VI für 1962
13	Versicherte Geburtsjahrgang 1941, Entgelteintragung im Sozialversicherungsausweis für 1966 unleserlich	§ 256c SGB VI

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Insbesondere Beitragszeiten nach dem Recht im Beitrittsgebiet ab 9.5.1945 bis 31.12.1991, im Saarland vom 9.5.1945 bis 31.12.1956 sowie Berliner Beiträge vom 9.5.1945 bis 1949/52.
2. Unter anderem Kindererziehungszeiten bis 31.5.1999, Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld durch Rentenversicherungsträger ab 1.1.1992.
3. Als Nachweis der Beitragszahlung wurde bis zum 31.12.1972 kalenderjährlich die Berechnungsgrundlage für die Beitragszahlung (= beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) in Versicherungskarten eingetragen. Seit 1.1.1973 erfolgt die Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach Maßgabe der jeweiligen Verordnungen (bis 31.12.1998 DEVO/ DÜVO, seit 1.1.1999 DEÜV).
4. Bis zum 28.6.1942 (ArV) bzw. 30.6.1942 (AnV).
5. Aufrechnungsbescheinigung, Arbeitgeberbescheinigung, Krankenkassenbestätigung.
6. Vermutung von Versicherungspflicht, Beitragszahlung, Versicherungsberechtigung.
10 Jahre nach Aufrechnung der Versicherungskarte sind Korrekturen nur noch zu Gunsten des Versicherten zulässig (§ 286 Absatz 2 und 3 SGB VI).
7. Die Zeit vom 1.4.1954 bis 31.3.1957 ist als fiktive Pflichtbeitragszeit nach § 247 Absatz 2a SGB VI anzuerkennen.
8. Berücksichtigung als Beitragszeit nach § 286 Absatz 5 SGB VI. Für die Ermittlung des Arbeitsentgelts ist das nachgewiesene Arbeitsentgelt für das Jahr 1958 heranzuziehen.
9. § 256b SGB VI, FRG-Tabellenwerte.
10. $41.500 \text{ Franken} \times 0,0093 = 385,95 \text{ DM}$ (Umrechnungsfaktor lt. Anlage 6 zum SGB VI).
11. Jahrestabellenwert Arbeiter außerhalb Land- und Forstwirtschaft in der Leistungsgruppe 3 = 5.088 DM (Anlage 5 zum FRG) $\times 180 \text{ Tage} : 360 \text{ Tage} = 2.544 \text{ DM} \times 5/6 = 2.120 \text{ DM}$
12. Nein. Eine Beitragsleistung in dieser Zeit ist nicht glaubhaft, weil mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern seinerzeit versicherungsfrei waren.
13. Als glaubhaft gemachte Beitragszeiten sind die Zeiten vom 1.6.1947 bis 31.5.1949 und vom 1.12.1950 bis 31.12.1951 anzuerkennen. In der Zeit vom 1.6.1949 bis 30.11.1950 bestand Versicherungsfreiheit.
14. Sowohl während der Beschäftigung beim Ehemann als auch während der anschließenden Beschäftigung in der LPG bis 28.2.1959 bestand Versicherungsfreiheit. Eine Anerkennung als Beitragszeit ist daher nicht möglich.
15. Grundsätzlich nur das Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt wurden (höchstens 600 M monatlich).
Ausnahme: Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder Deutschen Post.

16. 1950 und vom 1.9.1952 bis 28.2.1971. Ab 1.3.1971 nur in Ausnahmefällen, wenn und soweit keine Möglichkeit/ Berechtigung zum Beitritt zur FZR bestand (z. B. ab 1.1.1977 bei Selbständigen oder ab 1.1.1978 wegen der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem).
17. Vom 1.6.1947 bis 31.5.1949: FRG-Tabellenwert nach Anlage 5 zum FRG (5/6),
Leistungsgruppe 2
Arbeiter in der Landwirtschaft,
z. B. für Zeit 1.1.1949 bis 31.5.1949:
Jahrestabellenwert
 $1.224 \text{ DM} \times (150 \text{ Tage} : 360 \text{ Tage}) \times 5/6$
 $= 425 \text{ DM}$
- Vom 1.12.1950 bis 31.12.1951: Wert nach Anlage 14 zum SGB VI,
Qualifikationsgruppe 5,
Bereich 15.
1.12.1950 bis 31.12.1950: 209,83 DM
(1/12 von 2.518 DM)
1.1.1951 bis 31.12.1951: 2.864 DM
18. Wenn eine FZR nicht glaubhaft gemacht wird, erfolgt nach § 256b Absatz 4 SGB VI eine Begrenzung auf die Werte der Anlage 16 zum SGB VI.
19. Nein.
20. Bewertung nach § 259a SGB VI mit FRG-Tabellenwert: 4.908 DM (Anlage 5 zum FRG, und zwar Leistungsgruppe 1, Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, 6/6).
-

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Abwicklung des Markenverfahrens	7
Abbildung 2: Weg der Beitragsnachweise vom Lohnkonto bis zum Versicherungskonto beim Lohnabzugsverfahren	9
Abbildung 3: Landkarte des früheren Deutschen Reiches mit heutiger Oder-Neiße-Grenze	12
Abbildung 4: Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts	18
Abbildung 5: Bewertung von anzuerkennenden Beitragszeiten	25
Abbildung 6: Zuordnung von Beschäftigtengruppen und Leistungsgruppen nach Anlage 1 zum FRG	26
Abbildung 7: Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vom 9.5.1945 bis 31.12.1991	43
Tabelle 1: Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Beitragszeiten	14
Tabelle 2: Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet	33
Tabelle 3: Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet	71
Tabelle 4: Beispiele für die Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet bei einem Rentenbeginn ab 1.1.1992 (jeweils ohne AAÜG/ ZVsG)	72

Anhang

Anlage 1

Definitionen der Leistungsgruppen nach Anlage 1 zum FRG (ohne Aufführung der einzelnen Berufe/Berufstätigkeiten) für den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter

A Rentenversicherung der Arbeiter

1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hoch qualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet.

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchengebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muss. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlussprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Hilfshandwerker, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet.

Leistungsgruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernte Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet.

2. Arbeiter in der Landwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen.

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Dazu zählen auch Hausgehilfinnen, und zwar auch außerhalb der Landwirtschaft.

3. Arbeiter in der Forstwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Männliche Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen.

Leistungsgruppe 2

Männliche Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind.

B Rentenversicherung der Angestellten

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis.

Leistungsgruppe 2

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichen Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

Leistungsgruppe 3

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten oder mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen oder Hilfsmeister unterstellt sind.

Leistungsgruppe 4

Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder durch privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister.

Leistungsgruppe 5

Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert.

C Knappschaftliche Rentenversicherung

Vom Druck wurde abgesehen. Hierzu wird auf die ausführliche Darstellung im Studententext Nummer 11 „Fremdrentenrecht“ (Abschnitt 7.2.4) verwiesen.

Anlage 2

Definition der Wirtschaftsbereiche nach Anlage 14 zum SGB VI laut Gesetzesbegründung

Bereich 1 = Energie- und Brennstoffindustrie

Der Bereich „Energie- und Brennstoffindustrie“ umfasst die Teilbereiche Energiebetriebe, Steinkohlenindustrie und Braunkohlenindustrie.

Bereich 2 = Chemische Industrie

Der Bereich „Chemische Industrie“ umfasst die Teilbereiche Kali- und Steinsalzindustrie, Erdöl-, Erdgas- und Kohlewertstoffindustrie, anorganische und organische Grundchemie, pharmazeutische Industrie, Plastikindustrie, Gummi- und Asbestindustrie, Chemiefaserindustrie und Industrie chemischer und chemisch-technischer Spezialerzeugnisse.

Bereich 3 = Metallurgie

Der Bereich „Metallurgie“ umfasst die Teilbereiche Schwarzmetallurgie und Nicht-Eisen-Metallurgie. Dazu gehören zum Beispiel auch Tätigkeiten bei der Wismut AG.

Bereich 4 = Baumaterialienindustrie

Der Bereich „Baumaterialienindustrie“ umfasst die Teilbereiche Baustoffindustrie und Vorfertigungsindustrie der Bauwirtschaft.

Bereich 5 = Wasserwirtschaft

Bereich 6 = Maschinen- und Fahrzeugbau

Der Bereich „Maschinen- und Fahrzeugbau“ umfasst die Teilbereiche Energiemaschinenbau, Bau von Bergbauausrüstungen, Metallurgieausrüstungsbau, Chemieausrüstungsbau, Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinenbau, Bau von luft- und kältetechnischen Ausrüstungen, Werkzeugmaschinenbau, Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenbau, Bau von technologischen Spezialausrüstungen, Holzbearbeitungs- und Papierindustriemaschinenbau, Polygrafiemaschinenbau, Textil-, Konfektions- und Lederherstellungsmaschinenbau, Straßenfahrzeug- und Traktorenbau, Schiffbau, Landmaschinenbau, Fördermittel- und Hebezeugbau, Verbrennungskraftmaschinen-, Pumpen- und Verdichterbau, Bauteile- und Maschinenelementeindustrie, Bau von Metallkonstruktionen, Gießereien und Schmieden sowie Metallwarenindustrie.

Bereich 7 = Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau

Der Bereich „Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau“ umfasst die Teilbereiche elektrotechnische Industrie, elektronische Industrie, Industrie der Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Datenverarbeitungs- und Büromaschinenindustrie sowie feinmechanische und optische Industrie.

Bereich 8 = Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)

Der Bereich „Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)“ umfasst die Teilbereiche holzbearbeitende Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygrafische Industrie, Kulturwarenindustrie, Konfektionsindustrie, Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie sowie glas- und feinkeramische Industrie.

Bereich 9 = Textilindustrie

Der Bereich „Textilindustrie“ umfasst die Teilbereiche Industrie zur Aufbereitung textiler Rohstoffe, Spinnereien und Zwirnerien, Industrie textiler Flächengebilde, Wirkereien und Stickereien, Textilveredelungs- und Textilreparaturbetriebe.

Bereich 10 = Lebensmittelindustrie

Der Bereich „Lebensmittelindustrie“ umfasst die Teilbereiche Fischindustrie, Fleischindustrie, milch- und eiverarbeitende Industrie, Mühlen-, Nahrungsmittel- und Backwarenindustrie, Pflanzenöl- und Pflanzenfettindustrie, Zucker- und Stärkeindustrie, Süßwaren-, Kaffee-, Tee- und Kakaowarenindustrie, obst- und gemüseverarbeitende Industrie, Gärungs- und Getränkeindustrie, Tabakwarenindustrie, Gewürz- und übrige Lebensmittelindustrie sowie Futtermittelindustrie.

Bereich 11 = Bauwirtschaft

Der Bereich „Bauwirtschaft“ umfasst die Teilbereiche Industriebaubetriebe, Betriebe für den Bau von Gebäuden und baulichen Anlagen für die Wasserwirtschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, für Wohnzwecke sowie für gesellschaftliche Zwecke, Betriebe für Rekonstruktionsbaumaßnahmen und Modernisierung, Bau-reparaturbetriebe, sonstige Baubetriebe sowie Tief-, Roh-, Ausbau- und Spezialbetriebe.

Bereich 12 = Sonstige produzierende Betriebe

Der Bereich „Sonstige produzierende Betriebe“ umfasst den Teilbereich wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, Handels und den sonstigen Zweigen des produzierenden Bereichs, den Teilbereich Forschungs- und Entwicklungszentren der wirtschaftsleitenden Organe mit Instituten der Industrie, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, Handels und der sonstigen Zweige des produzierenden Bereichs sowie den Ingenieurbüros für Rationalisierung, den Teilbereich Projektierungs- und Anlagenbaubetriebe mit technologischen Projektierungsbetrieben, Anlagenbaubetrieben (komplette technologische Ausrüstungen) und bautechnischen Projektierungsbetrieben sowie die Teilbereiche geologische Untersuchungen, Betriebe des staatlichen Vermessungs- und Kartenwesens, Verlage, Reparaturkombinate, textiles Reinigungswesen, Rechenbetriebe und sonstige produzierende Betriebe.

Bereich 13 = Produzierendes Handwerk

Der Bereich „Produzierendes Handwerk“ umfasst die in privaten Handwerksbetrieben des produzierenden Handwerks (ohne Bauhandwerk) sowie die in Produktionsgenossenschaften des produzierenden Handwerks (ohne Bauhandwerk) tätigen Arbeiter und Angestellten.

Bereich 14 = Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ umfasst den Teilbereich Landwirtschaft mit allgemeiner Landwirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie die Teilbereiche Binnenfischerei, Veterinärwesen, Agrochemie, einschließlich Pflanzenschutz- und Düngestoffproduktion, Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung, Trocknung, Pelletierung und Mischfutterproduktion sowie Forstwirtschaft.

Bereich 15 = Verkehr

Der Bereich „Verkehr“ umfasst die Teilbereiche Eisenbahnverkehr, Kraftverkehr (ohne Städtischer Nahverkehr), Binnenschiffsverkehr, Seeverkehr, Luftverkehr, Rohrleitungsverkehr, städtischer Nahverkehr und Taxibetriebe, Betriebe zur Straßenunterhaltung sowie sonstiger Personen- und Güterverkehr.

Bereich 16 = Post- und Fernmeldewesen**Bereich 17 = Handel**

Der Bereich „Handel“ umfasst den Teilbereich Außenhandel, den Teilbereich Binnenhandel mit Binnenhandel mit Produktionsmitteln, Konsumgüter-Großhandel, Konsumgüter-Einzelhandel sowie Versorgungsbetriebe für die gesellschaftliche Speisung und den Bereich Kühl- und Lagerhäuser.

Bereich 18 = Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

Der Bereich „Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen“ umfasst den Teilbereich Bildungswesen mit Einrichtungen der Vorschulerziehung, allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Sonderschulen einschließlich Schulhorte und Schulinternate. Einrichtungen der Jugendhilfe und Heimerziehung, Berufsausbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Jugend und übrige Einrichtungen des Bildungswesens, den Teilbereich Kultur und Kunst mit Rundfunk und Fernsehen, Film- und Lichtspielwesen, Bibliotheken, Museen und Einrichtungen der bildenden Kunst, Theater, Veranstaltungswesen, kulturelle Massenarbeit, Musikpflege, Orchester, Chöre sowie übrige Einrichtungen der Kultur und Kunst, den Teilbereich Gesundheitswesen mit vereinigte Gesundheitseinrichtungen in den Kreisen, stationäre Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kur- und Bäderwesen, ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens, Hygiene und Gesundheitserziehung, Einrichtungen der medizinischen Versorgung und übrige Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie den Teilbereich Sozialwesen mit Heimen des Sozialwesens, Kinderkrippen und Dauerheimen (Kindereinrichtungen) und übrigen Einrichtungen des Sozialwesens.

Bereich 19 = Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen

Der Bereich „Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen“ umfasst den Teilbereich Wissenschaft und Forschung mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Laboratorien, Akademien (ohne Lehrtätigkeit), medizinisch-theoretische und übrige Institute des Gesundheits- und Sozialwesens sowie sonstige Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung und den Teilbereich Hoch- und Fachschulwesen mit Fachschulen und Hochschulen.

Bereich 20 = Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen

Der Bereich „Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen“ umfasst die Teilbereiche staatliche Wirtschaftsleitungen (zentral und örtlich), staatliche Verwaltungen, übrige Parteien und Massenorganisationen sowie Interessengemeinschaften.

Bereich 21 = Sonstige nichtproduzierende Bereiche

Der Bereich „Sonstige nichtproduzierende Bereiche“ umfasst die Teilbereiche Beratungs-, Nachrichten-, Schreib- und Übersetzungsbüros, Vermietungen, Ausleihungen (ohne Wohnungswirtschaft und Bibliotheken), Beherbergungsstätten, Wohnungswirtschaft, Kommunalwirtschaft, Geld- und Kreditwesen, Lotterien, Wettbüros, Badeanlagen und –einrichtungen, Kosmetik, Friseure, Tierpflege und sonstige nichtproduzierende Betriebe und Einrichtungen, Körperkultur und Sport, Erholungswesen und Touristik sowie die Sozialversicherung.

Bereich 22 = Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Der Bereich „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ umfasst die Teilbereiche landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie kooperative Einrichtungen. Hierzu zählen nur die Genossenschaftsmitglieder, ohne die in den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Bereich 23 = Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Der Bereich „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ umfasst die Teilbereiche Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Fischereiproduktionsgenossenschaften. Hierzu zählen nur die Genossenschaftsmitglieder, ohne die in den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Die angegebenen Bereiche umfassen unter anderem die Gewinnung, Herstellung und Weiterverarbeitung. Damit ist ein besonderer Bereich „Bergbau“ nicht möglich und entbehrlich.

Anlage 3**Übersicht zu den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG****Zusatzversorgungssysteme (Anlage 1 Nummer 1 bis 27 zum AAÜG)**

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17.8.1950
2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1986
3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1988
4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12.7.1951
5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 1.8.1951 bzw. 1.1.1952
6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1979
7. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1.7.1988
8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1.7.1988
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1959
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1959
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des Staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1.7.1988
12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1959
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkus der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1986
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1986
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1988
16. Zusätzliche Versorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1989

17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder im Rahmen der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1.9.1976
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1.9.1976
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparats, eingeführt mit Wirkung vom 1.3.1971
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft für Sport und Technik, eingeführt mit Wirkung vom 1.8.1973
21. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1.1.1972
22. Freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1.4.1971
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Liberal Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD), eingeführt mit Wirkung vom 1.10.1971
24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Christlich Demokratischen Union (CDU), eingeführt mit Wirkung vom 1.10.1971
25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD), eingeführt mit Wirkung vom 1.10.1971
26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der National Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD), eingeführt mit Wirkung vom 1.10.1971
27. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands/Partei des demokratischen Sozialismus (SED/PDS), eingeführt mit Wirkung vom 1.8.1968

Sonderversorgungssysteme (Anlage 2 Nummer 1 bis 4 zum AAÜG)

1. Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, eingeführt mit Wirkung vom 1.7.1957
2. Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1953
3. Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1.11.1970
4. Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, eingeführt mit Wirkung vom 1.1.1953

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext	Anmerkungen	
1.VereinfVO	Erste Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung	hist.*	
AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz		
AnV	Rentenversicherung der Angestellten	hist.*	
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz	hist.*	
ArV	Rentenversicherung der Arbeiter	hist.*	
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	hist.*	
AV	Angestelltenversicherung	hist.*	
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	hist.*	
BA	Bundesanstalt für Arbeit	hist.*	
BBG	Beitragsbemessungsgrenze		
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	hist.*	
BGBI.	Bundesgesetzblatt		
BSG	Bundessozialgericht		
DDR	Deutsche Demokratische Republik	hist.*	
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung		
DEVO	Datenerfassungsverordnung	hist.*	
DM	Deutsche Mark	hist.*	
DR	Deutsche Reichsbahn	hist.*	DDR
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung		
DÜVO	Datenübermittlungsverordnung	hist.*	
EP	Entgeltpunkte		
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund	hist.*	DDR
FRG	Fremdrentengesetz		
FVZR	Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung	hist.*	DDR
FZR	Freiwillige Zusatzrentenversicherung	hist.*	DDR
FZR-VO 1971	Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit	hist.*	DDR
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz	hist.*	
KnVNG	Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	hist.*	
KnRV	knappschaftliche Rentenversicherung		
LGR	Leistungsgruppe (FRG)		
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft	hist.*	DDR
LVA	Landesversicherungsanstalt	hist.*	

Abkürzung	Volltext	Anmerkungen	
		hist.*	DDR
M	Mark	hist.*	DDR
RKG	Reichsknappschaftsgesetz	hist.*	
RM	Reichsmark	hist.*	
RV	Rentenversicherung		
RVO	Reichsversicherungsordnung	hist.*	
RÜG	Rentenüberleitungsgesetz		
SGB	Sozialgesetzbuch		
SV-Ausweis	Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	hist.*	DDR
SVG	Gesetz über die Sozialversicherung	hist.*	DDR
SVO	Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten	hist.*	DDR
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	hist.*	
VfzV 1947	Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung	hist.*	DDR
VK	Versicherungskarte	hist.*	
VO	Verordnung		
VRGVO	Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld	hist.*	DDR
WAV	Wirklicher Arbeitsverdienst		
ZRBG	Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto		
ZVsG	Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz		

*historischer Begriff

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzelt	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

Rechtsstand 1. Auflage 1993
29. Auflage 2025
01.01.2025

Autorin Erna Raps - Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
Fachgutachter Christian Schindler - Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
Personal
People & Development
Grundlagen Berufliche Bildung
Hohenzollerndamm 46/47
10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)